

TVM Kfz-Versicherung Verbraucherinformation
KFZ01012025 Stand Januar 2025

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Antrag der Kfz-Versicherung	2
Hinweise zum Datenschutz (EU-DSGVO und BDSG)	3
Inhaltsverzeichnis (AKB)	4
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM (AKB 01012025)	8

Informationen zum Antrag der Kfz-Versicherung

1 Risikoträger

Risikoträger ist die TVM verzekeringen N.V., Van Limburg Stirumstraat 250, NL-7901 AW Hoogeveen, eingetragen bei der Handelskammer Noord-Nederland, Nr. 53388992, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: M.H. Verwoest MSc. Aufsichtsratsvorsitzender: H. Nagel MSc.

2 Vertretung

Schadensregulierungsvertreter gemäß § 8 Abs. 2 PflVG in Deutschland ist die TVM Schadenregulierung Deutschland GmbH, Heidenkampsweg 77, D 20097 Hamburg, Telefon 040-23 61 31 0, Telefax 040-23 61 31 20.

3 Hauptgeschäftstätigkeit

Die TVM verzekeringen N.V. betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die Kfz-, Schutzbrief- und Verkehrshaftungsversicherung.

4 Widerrufsbelehrung und Widerrufsrecht:

Sie können

- Ihre Anforderung einer Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt oder
 - Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins
- ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und die vorliegende Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die TVM verzekeringen N.V., Van Limburg Stirumstraat 250, NL-7901 AC Hoogeveen oder an TVM verzekeringen N.V., Postfach 130, NL-7900 AC Hoogeveen
Telefax +31 (0)528 29 22 81, E-Mail: internationaldesk@tvm.eu.

Widerrufsfolgen:

Im Falle des Widerrufs steht uns die nach unserem Tarif vorgesehene Prämie zeitanteilig nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns zu. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen die Prämie für die Zeit des Versicherungsschutzes wie folgt: Anzahl der Tage, an dem die Versicherung bestand X 1/360 der Jahresprämie, bzw. 1/30 der Monatsprämie. Die Erstattung zurückzuzahlender Prämien erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine von uns oder einem Dritten erbrachte Dienstleistung auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft. Beispielsweise gilt der zwischen Ihnen und uns geschlossene Rahmenvertrag als zusammenhängender Vertrag. Eine Vertragsstrafe aufgrund Ihres Widerrufs darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis zum Erlöschen des Widerrufsrechts:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

5 Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden

Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte an

- den Sie betreuenden Versicherungsvermittler, Telefon-Nummer und Anschrift laut Versicherungsschein, oder
- die TVM verzekeringen N.V., zu Händen des Vorstands, Postfach 130, NL-7900 AC Hoogeveen, E-Mail: beschwerden@tvm.eu, oder
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie dem Abschnitt I der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung TVM entnehmen.

6 Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht sowie Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben

Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung!

Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz, die Datenschutz-Erklärung und die Einwilligungsklausel sowie weitere Hinweise und Belehrungen zum Datenschutz entnehmen Sie dem **Merkblatt zum Datenschutz** im **Anhang 4 zu den AKB**.

Inhaltsverzeichnis AKB

A	Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	8
A.1	Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	8
A.1.1	Was ist versichert?	8
A.1.2	Wer ist versichert?	9
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	10
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	13
A.2.1	Was ist versichert?	13
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	14
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	15
A.2.4	Wer ist versichert?	15
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	15
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	15
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	17
A.2.8	Was zahlen wir bei Abschleppen, Betriebsunfähigkeit und Bergen?	17
A.2.9	Kosten für eine Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere/Onboard-Units	18
A.2.10	Sachverständigenkosten	18
A.2.11	Umsatzsteuer	18
A.2.12	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	18
A.2.13	Bis zu welcher Höhe leisten wir?	19
A.2.14	Selbstbeteiligung	19
A.2.15	Was wir nicht ersetzen	19
A.2.16	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung	19
A.2.17	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind ?	19
A.2.18	Was ist nicht versichert ? – Leistungskürzungen – Verzicht auf Leistungskürzungen	20
A.2.19	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	21
A.2.20	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	21
A.3	Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Pkw und Lieferwagen)	21
A.3.1	Was ist zu tun wenn Sie unterwegs Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen?	21
A.3.2	Was ist versichert?	22
A.3.3	Wer ist versichert?	22
A.3.4	Versicherte Fahrzeuge	22
A.3.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	22
A.3.6	Hilfe bei Panne oder Unfall	22
A.3.7	Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km von dem ständigen Wohnsitz	22
A.3.8	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz	23
A.3.9	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz	23
A.3.10	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	24
A.3.11	Was ist nicht versichert?	25
A.3.12	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	25
A.3.13	Verpflichtung Dritter	25
A.4	Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden	25
A.4.1	Was ist versichert?	25
A.4.2	Wer ist versichert?	26
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	26
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?	26
A.4.5	Leistung bei Invalidität	26
A.4.6	Leistung bei Tod	28
A.4.7	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld	28
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	28

A.4.9	Fälligkeit und Zahlung.....	28
A.4.10	Was ist nicht versichert?.....	29
A.5	Fahrschutz-Versicherung	30
A.5.1	Was ist versichert?.....	30
A.5.2	Wer ist versichert?.....	30
A.5.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	30
A.5.4	Welche Leistungen umfasst die Fahrschutz-Versicherung?	30
A.5.5	Fälligkeit und Zahlung.....	30
A.5.6	Was ist nicht versichert?.....	31
A.5.7	Verpflichtung Dritter.....	31
A.6	Lkw-Fahrer-Schutzbrief (Schutzbrief für den Lkw-Fahrer und Insassen eines Lkws)	31
A.6.1	Was ist zu tun wenn Sie unterwegs Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen?.....	31
A.6.2	Wer ist versichert?.....	31
A.6.3	Wann sind Sie versichert?.....	31
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	32
A.6.5	Umfang der Hilfeleistung	32
A.6.6	Vergütung außerordentliche Kosten	32
A.6.7	Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort.....	33
A.6.8	Weitere Leistungen	33
A.6.9	Abzug von Einsparungen	33
A.6.10	Verpflichtung Dritter.....	33
A.6.11	Was ist nicht versichert?.....	33
A.7	Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge	34
A.7.1	Was ist versichert?.....	34
A.7.2	Welche Ereignisse sind versichert?.....	34
A.7.3	Wer ist versichert?.....	34
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	34
A.7.5	Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?	35
A.7.6	Bis zu welcher Höhe leisten wir?.....	35
A.7.7	Was ist nicht versichert?.....	35
A.8	Versicherung von persönlichem Eigentum der Insassen.....	36
A.8.1	Wer ist versichert?.....	36
A.8.2	Was ist versichert?.....	36
A.8.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?.....	36
A.8.4	Was ist nicht versichert?.....	37
A.8.5	Teilweiser Regressverzicht	37
A.9	Umweltschadenversicherung - für öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	37
A.9.1	Was ist versichert?.....	37
A.9.2	Wer ist versichert?.....	38
A.9.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir?.....	38
A.9.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	38
A.9.5	Was ist nicht versichert?.....	38
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	39
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	39
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	39
C	Prämienzahlung	40
C.1	Zahlungsweise	40
C.2	Prämie bei kurzfristigen Verträgen	40
C.3	Lastschriftverfahren.....	40
C.4	Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie.....	41
C.5	Zahlung der Folgeprämie.....	41
C.6	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	41
C.7	Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung	41

D	Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?	43
D.1	Bei allen Versicherungsarten	43
D.2	Zusätzlich gilt in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung	43
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	44
E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	45
E.1	Bei allen Versicherungsarten	45
E.2	Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung	45
E.3	Zusätzlich allein in der Umweltschadenversicherung	46
E.4	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	47
E.5	Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief	47
E.6	Zusätzlich beim Lkw-Fahrer-Schutzbrief	47
E.7	Zusätzlich gilt in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung	48
E.8	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	48
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	50
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	51
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	51
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	51
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	52
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	53
G.5	Form und Zugang der Kündigung	53
G.6	Prämienabrechnung nach Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres	53
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	53
G.8	Wagniswegfall	54
H	Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen	55
H.1	Ruheversicherung - Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	55
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	56
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	56
H.4	Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?	56
I	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	57
I.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	57
I.2	Gerichtsstände	57
J	Verjährung	58
J.1	Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen	58
J.2	Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung	58
K	Festlegung der Prämie beim Abschluss und während der Laufzeit der Versicherung	59
K.1	Grundlagen der Berechnung der Jahresprämie	59
K.2	Flottenrabatt	59
K.3	Ihre Mitteilungspflichten bei wesentlichen Veränderungen	59
K.4	Unser Recht zur Überprüfung	59
K.5	Änderung der Prämien bei Änderung der Umstände	59
K.6	Mitteilung der Änderung der Prämien	59
K.7	Ihre Rechte bei Änderungen der Jahresprämie	60
K.8	Rechtsfolgen bei - auch vorsätzlichen - Falschangaben oder Unterlassen von notwendigen Mitteilungen, Vertragsstrafe	60
K.9	Rechtsfolgen bei Nichtangaben trotz unserer Aufforderung hierzu	60

L	Bedingungsänderung	61
L.1	In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?.....	61
L.2	Welche Bedingungen dürfen wir ändern?	61
L.3	Kündigungsrecht.....	61
M	Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz – Sanktionsklausel	62
M.1	Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz	62
M.2	Sanktionsklausel.....	62
Anhang 1	Art und Verwendung von Fahrzeugen	63
Anhang 2	Sonderbedingungen Arbeitsrisiko	65
Anhang 3	Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden.....	66
Anhang 4	Merkblatt zum Datenschutz	68

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung der TVM AKB 01012025 Stand Januar 2025

Präambel

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflichtversicherung (A.1);
- Kaskoversicherung (A.2);
- Kfz- Schutzbrief für Pkw und Lieferwagen (A.3);
- Insassen-Unfallversicherung (A.4);
- Fahrerschutz-Versicherung (A.5);
- Lkw-Schutzbrief für Lkw und Zugmaschinen (A.6);
- Differenzdeckung (A.7);
- Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen (A.7.7.4);
- Umweltschadenversicherung (A.8).

Diese Versicherungen werden - mit Ausnahme der Umweltschadenversicherung, dem Kfz-Schutzbrief und dem Lkw-Schutzbrief - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Wichtiger Hinweis zum Datenschutz: Der beigelegte **Anhang 4 in den TVM AKB** zum **Thema Datenschutz** ist immer wesentlicher **Bestandteil der AKB** und damit auch **Bestandteil des geschlossenen Versicherungsvertrages**.

Als **Versicherungsfall** gilt das **Schadensereignis**, als dessen Folge ein Personen-, Sach- oder Vermögensschaden unmittelbar entsteht und sich daraus Ansprüche gegen Sie ergeben können.

TVM wird als Versicherungsunternehmen und damit als Versicherungsvertreiber bei seiner Vertriebstätigkeit Ihnen gegenüber stets ehrlich, redlich und professionell in Ihrem bestmöglichem Interesse handeln.

Hinweis: Mit dem Wort „Sie“ meinen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Mit dem Wort „wir“ meinen wir uns als Versicherer „TVM“ und Ihren Vertragspartner.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies gilt auch, soweit die geltend gemachten Ansprüche die vereinbarte Versicherungssumme überschreiten. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrkostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge ('Mallorca-Deckung')

A.1.1.6 Versichert sind auch Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrer-Mietfahrzeug (Pkw, Kraftrad, Campingfahrzeuge) verursachen, unabhängig davon, ob der Schaden im Ausland oder in Inland eintritt. Dies gilt nicht, soweit aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Wenn die Deckung nicht ausreicht den Schaden zu decken, leisten wir wie nachstehend beschrieben.

Leistungsumfang:

Wir leisten je Schadenereignis bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Eine Leistung von einem anderen Versicherer oder Regulierer rechnen wir auf unserer Leistung an. Einen Selbstbehalt, den der andere Versicherer oder Regulierer abgezogen hat, bezahlen wir nicht.

Wo besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den aussereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner. Ist Versicherungsnehmer eine juristische Person (z.B. eine AG, eine GmbH oder ein Verein), gilt der Versicherungsschutz für Ihre im Handelsregister eingetragenen Vertreter (z.B. die Vorstände). Ist die Versicherungsnehmerin eine Personengesellschaft (z.B. eine GbR oder eine OHG), gilt der Versicherungsschutz für den bzw. die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

Wie lange besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens 60 Tage ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

Sonderbedingungen Arbeitsrisiko

A.1.1.7 Die Sonderbedingungen Arbeitsrisiko gemäß Anhang 2 TVM AKB sind vereinbart.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,

- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) die sonstigen berechtigten Personen (Insassen, Einweiser, Bediener) innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs, wenn diese einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer **vereinbarten** Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die **gesetzlichen** Mindestversicherungssummen gelten:

- a) bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger oder Auflieger,
- b) für Fahrten auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens, zum Beispiel im Bereich des Flughafen-Vorfeldes oder des Rollfeldes und überall dort, wo sich Luftfahrzeuge befinden, zum Beispiel auch abgestellte Luftfahrzeuge,
- c) bei Teilnahme an Festumzügen und
- d) bei baulichen Veränderungen, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.
- e) bei dem Be- und Entladen des versicherten Fahrzeugs für Schäden an anderen Sachen als den beförderten Sachen.

A.1.3.3 Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, gelten bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

Übersteigen der Versicherungssummen bei Rentenleistungen

A.1.3.5 Haben wir an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der Sterbetafel DAV 1997 HUR und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der Berechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten kann das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart werden. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten kann bei unselbstständig Tätigen das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersrente, bei selbstständig Tätigen das vollendete 68. Lebensjahr vereinbart werden, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen

verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, können die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt werden.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Grüne Karte (Versicherungskarte) ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge

A.1.4.3 Ist Ihr Pkw bei uns haftpflichtversichert, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6. Versicherungsschutz innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, mit Ausnahme von der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Bei Beschädigung von beförderten Sachen gilt folgendes:

- a) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
- b) Versicherungsschutz besteht jedoch in den Fällen des Be- und Entladens nach A.1.1.1 für solche Schäden, die an anderen Sachen als der beförderten Sache entstehen.

- c) Versicherungsschutz besteht auch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).
- d) Kein Versicherungsschutz besteht für beförderte Sachen von unberechtigten Insassen.

Ihr Schadensersatzanspruch gegenüber einer mitversicherten Person – Eigenschäden

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.

Versicherungsschutz besteht jedoch für

- a) Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- b) Sachschäden, die eine nach A.1.2 mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer an einem anderen Ihrer Fahrzeuge durch eine Kollision mit dem versicherten Fahrzeug verursacht. Gleiches gilt für einen Kollisionsschaden mit einem versicherten Fahrzeug, welcher an einem Fahrzeug verursacht wird, das sich im Eigentum Ihres Arbeitnehmers befindet, der das versicherte Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung regelmäßig nutzt. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Schadensereignisse in Gebäuden. Wir erstatten nur den reinen Sachschaden am Fahrzeug (Reparaturkosten bis 130% des Wiederbeschaffungswertes bzw. den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) nebst Abschlepp- und Gutachterkosten; jedoch keine Wertminderung. Diese vertragliche Leistung kann nur beansprucht werden, wenn und soweit Sie nicht aus anderen Gründen Ihren Schaden ersetzt erhalten. Dies gilt für den Fahrer entsprechend.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

A.1.5.10 Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeugs und wenn Ihnen den Umständen nach hätte bekannt sein müssen, dass für das fremde Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung besteht.

Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz

A.1.5.11 Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Umweltschadenversicherung nicht versicherten Schäden nach A.8.5.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch die unter A.2.1.4 und A.2.1.5 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern dies straßenverkehrsrechtlich zulässig ist. Vom Versicherungsschutz sind auch umfasst die Regelungen zu den Brems- Betriebs- und Bruchschäden gemäß Anhang 3 TVM AKB.

Kaskoschutz für ein zeitlich begrenztes eigenes oder fremdes Ersatzfahrzeug

A.2.1.2 Die Versicherung gilt entsprechend dem Umfang nach A.2.1.1 für den Fall, dass es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, das sich in der Reparatur oder Wartung befindet und in Verbindung damit zeitlich begrenzt durch ein anderes Fahrzeug gleicher Art ersetzt wird, für das Ersatzfahrzeug. Diesbezüglich wird vorausgesetzt, dass das sich in der Reparatur oder Wartung befindliche Fahrzeug während dieser Zeit nicht genutzt wird. Die Kaskodeckung für das Ersatzfahrzeug ist auf 30 Kalendertage, beginnend mit dem Tag der Reparatur oder Wartung des versicherten Fahrzeugs begrenzt, soweit für dieses Fahrzeug Versicherungsschutz besteht. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs unverzüglich zu melden. Die vertragliche Leistung kann nur beansprucht werden, wenn und soweit Sie oder der Eigentümer nicht aus anderen Gründen den Schaden ersetzt erhalten.

Höchstentschädigungsgrenzen

A.2.1.3 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen:

- Pkw und Lieferwagen € 150.000, je Objekt,
- Lkw, (Sattel-) Zugmaschine, Anhänger und Auflieger € 250.000, je Objekt,
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen € 45.000, je Objekt,
- Sonstige Fahrzeuge € 2.000, je Objekt.

Sofern eine andere Höchstentschädigungsgrenze besonders vereinbart wurde, ist diese im Versicherungsschein benannt.

Fahrzeug- und Zubehörteile

A.2.1.4 Soweit in A.2.1.5 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Gegensprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- g) Kraftstoff, der sich in dem Kraftstoffbehälter oder Kraftstofftank des Fahrzeuges befindet, und nicht als Ladung befördert wird.

A.2.1.5 Bei nachträglich eingebauten Fahrzeug- und Zubehörteilen, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal € 5.000 pro Schadenfall beschränkt. Übersteigt der Neuwert dieser Teile insgesamt € 5.000, ist der gesamte Neuwert als Mehrwert gegen Zuschlag/zusätzliche Prämie versicherbar, wenn Sie dies ausdrücklich mit

uns vereinbaren. Als nachträglich eingebaut gelten alle Teile, die später als vier Monate nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags eingebaut werden.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.6 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug-und Zubehörteile sind, wie z. B. Handy und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen (wie z. B. Bekleidung, Ton-und Datenträger jeglicher Art).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Kein unbefugter Gebrauch ist es, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Scheiben (Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer (auch aus Kunststoff), Spiegel und Abdeckungen von Leuchten. Als Folge eines Bruchschadens an der Verglasung sind die nachgewiesenen Kosten einer Innenreinigung des Fahrzeugs bis zu einem Höchstbetrag von € 50 und die Kosten für den Ersatz von Plaketten und Autobahnvignetten versichert.

Kurzschlusschäden

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf € 3.000 je Schadenereignis begrenzt. Nicht versichert sind Schäden an angeschlossenen Geräten (z. B. Informations- und Unterhaltungssysteme).

Tierbisschäden

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt € 5.000.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden durch Tierbiss, Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen sowie Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.
- Versichert ist auch der Kostenbeitrag bei Haverei-Grosse.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Neupreisentschädigung für LKW

- A.2.6.1
- a) Bei Lkw (ausgenommen Mietwagen und Selbstfahrer-Vermiet-Lkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, ein Verlust, eine Entwendung oder eine Zerstörung eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
 - b) Tritt der Totalschaden oder die Zerstörung später als 12 Monate nach dessen Erstzulassung ein, bezahlen wir den Wiederbeschaffungswert. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
 - c) Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.
 - d) Nach Ablauf von 12 Monaten erhalten Sie den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes.

Neupreisentschädigung für PKW

A.2.6.2 Wir zahlen den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bei Kauf eines PKW Neufahrzeuges (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Voraussetzung ist jeweils, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- b) Bei Informations- und Unterhaltungssystemen zahlen wir den Neupreis bei Pkw, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Danach nehmen wir für jeden weiteren Monat einen Abzug in Höhe von 1% vom Neupreis zum Schadenstag vor. A.2.6.8 gilt entsprechend.
- c) Nach Ablauf von 12 Monaten erhalten Sie den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes.

Kaufpreisentschädigung für PKW

A.2.6.3 Bei Kauf eines PKW Gebrauchtfahrzeuges zahlen wir (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Mietfahrzeug) den Kaufpreis des Fahrzeugs nach A.2.6.9, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dem Kauf ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Nach Ablauf von 12 Monaten erhalten Sie den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes.

Wiederbeschaffungswert für sonstige Fahrzeugarten

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger gebrauchter Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.9 Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

Zulassungs- und Überführungskosten

A.2.6.10 Abweichend zu A.2.15.1 ersetzen wir bei einem Totalschaden Ihres Pkw anfallende Überführungskosten eines fabrikneuen Ersatzfahrzeuges sowie die Zulassungskosten des Ersatzfahrzeuges bis insgesamt € 500. Voraussetzung ist, dass Sie den Vertrag mit einem Ersatzfahrzeug bei uns fortsetzen wollen.

Entsorgungskosten

A.2.6.11 Wenn aus den verbleibenden Rest- und Altteilen kein Restwert nach A.2.6.7 zu erzielen ist, übernehmen wir bei einem Totalschaden Ihres Fahrzeuges die Kosten für die Entsorgung Ihres Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass Sie den Vertrag mit einem Ersatzfahrzeug bei uns fortsetzen.

Kosten für Ersatzschlösser

A.2.6.12 Wir übernehmen bei Pkw die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung der Schließanlage des Fahrzeugs, wenn der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Pkw - gestohlen oder durch Raub entwendet wurde.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.7.1** Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
 - b) Lassen Sie das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht reparieren, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen. Obergrenze ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7) oder die Reparaturkosten gemäß A.2.7.1 a. Wir erstatten nur den jeweils niedrigeren Wert.
 - c) Wir zahlen Entsorgungskosten für ausgebaute Altteile und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.

Abzug neu für alt

- A.2.7.2** Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder wird das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir ab dem 4. Jahr nach der Erstzulassung von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen nehmen wir diesen Abzug nicht vor.

Betriebsmittel

- A.2.7.3** Abweichend zu A.2.15.1 gelten bei einem Pkw als Reparaturkosten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühlmittel, Frostschutzmittel, Reinigungsmittel, Motorölen, Getriebeölen und Hydraulikölen.

A.2.8 Was zahlen wir bei Abschleppen, Betriebsunfähigkeit und Bergen?

Definitionen der Begriffe „Bergen“, „Abschleppen“ und „Betriebsunfähigkeit“

- A.2.8.1** Das „**Bergen**“ eines Kraftfahrzeuges ist eine Leistung, um ein von einer Straße abgekommenes Kraftfahrzeug wieder auf die Straße zu bringen, um es transportfähig zu machen.

Unter „**Abschleppen**“ versteht man das Ziehen eines betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges mit Hilfe eines anderen Kraftfahrzeuges als kurzfristige Nothilfemaßnahme mit dem Ziel der Ortsveränderung zur Behebung der Betriebsunfähigkeit, Verwertung oder Vernichtung des Kraftfahrzeuges. Zum Verbinden der beiden Kraftfahrzeuge wird ein Abschleppseil, eine Abschleppstange oder eine Abschleppachse oder sonst eine technische Einrichtung benutzt.

„**Betriebsunfähigkeit**“ in Folge nichtbehebbarer technischer Mängel liegt vor, wenn die betriebssichere oder bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr möglich ist und dies auch nicht vor Ort ohne größeren Aufwand wieder hergestellt werden kann. Der Nothilfegedanke impliziert, dass ein Abschleppen vom Pannenort nur zu bestimmten Zielorten auf kürzestem Weg zulässig ist. Zu diesen Zielorten gehören die nächst geeignete Werkstatt, ein nahegelegener Standort oder ein Verschrottungsbetrieb oder der nächste Verladebahnhof.

Als Betriebsunfähigkeit gilt auch das Tanken einer falschen Kraftstoffart.

Was zahlen wir beim Bergen und Abschleppen von Lkw, Pkw, Zugmaschinen, Anhänger und Auflieger?

- A.2.8.2** Ist Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung infolge eines Ereignisses nach Ziffer A.2.2 oder A.2.3 nicht mehr fahrbereit, ersetzen wir:
- die angemessenen Kosten für die Überwachung und Bergung des Fahrzeugs;
 - nach einem Schaden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Kosten für einen Transport des Fahrzeugs inklusive Anhänger oder Auflieger, Fahrzeugaufbauten und der Ladung bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies gilt sogar für den Fall, dass die Höchstentschädigungssumme überschritten wird.

- Der Transport/Rücktransport nach einem anderen Ort als der nächstgelegenen und für die Reparatur geeignete Werkstatt in der Bundesrepublik Deutschland bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unseren Zahlungen abziehen.

Die Kosten der Bergung des versicherten Fahrzeugs, die infolge dessen entstehen, dass das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden kann, ohne dass dabei ein Unfall vorliegt, werden nur dann vergütet, wenn diese als Rettungskosten in Betracht gezogen werden können.

A.2.8.3 Bei einem versicherten **Schaden im Ausland** werden nur die Kosten für den Transport des Fahrzeuges, deren Anhänger oder Auflieger, Fahrzeugaufbauten und der Ladung hin zu einer sich in der Nähe befindlichen für die Reparatur geeigneten Werkstatt erstattet.

A.2.8.4 Für den Fall, dass sich ergibt, dass eine Reparatur oder Notreparatur nach einem versicherten Schaden vor Ort im Ausland angemessen nicht möglich ist, ersetzen wir die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeuges, des Anhängers oder des Aufliegers, der Fahrzeugaufbauten und der Ladung in die Bundesrepublik Deutschland.

Der Transport/Rücktransport muss objektiv erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll sein. Darüber hinaus müssen wir vorab ausdrücklich eine diesbezügliche Zustimmung erteilt haben.

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unseren Zahlungen abziehen.

A.2.9 Kosten für eine Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere/Onboard-Units

Wir ersetzen Ihnen die Kosten einer Wiederbeschaffung der Zulassungsbestätigung A oder diesbezüglicher Teile, des Führerscheins, und Onboard-Units in Bezug auf Mautgebühren, sowie der vom Versicherten im Ausland benötigten Fahrzeugpapiere/Vignetten, die infolge eines versicherten Vorfalls verloren gegangen sind, zerstört wurden oder unbrauchbar geworden sind.

A.2.10 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.11 Umsatzsteuer

Der Ersatz der Umsatzsteuer ist nur dann mitversichert, wenn dies bereits bei Abschluss der Versicherung oder später, jedenfalls vor Eintritt des Schadens vereinbart wurde.

Die Mitversicherung der Umsatzsteuer entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.12.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.12.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mindestens 50 km von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmitte) aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem vom Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.12.3 Sind Sie nach A.2.12.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs nicht verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.12.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.4 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Maximal zahlen wir jedoch die in A.2.1.3 genannte Höchstentschädigungssumme, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

A.2.14 Selbstbeteiligung

Vertragliche Selbstbeteiligung

A.2.14.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Abweichende Selbstbeteiligung

A.2.14.2 Ist an anderer Stelle dieser Bedingungen für einen bestimmten Sachverhalt eine vom Versicherungsschein abweichende Selbstbeteiligung festgelegt, gilt für Schäden aus dieser Position die dort genannte Selbstbeteiligung. Für Bergen und Abschleppen machen wir eine Selbstbeteiligung nicht geltend.

A.2.15 Was wir nicht ersetzen

A.2.15.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.15.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

A.2.16.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.16.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.16.3 Im Falle einer vereinbarten Neupreisentschädigung nach A.2.6.2 zahlen wir den über den Wiederbeschaffungswert hinausgehenden Betrag erst, wenn sichergestellt ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr nach Feststellung der Entschädigung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Ein Anspruch auf Verzinsung der Entschädigung besteht in diesem Fall nach Ablauf von einem Monat ab Nachweis der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

A.2.16.4 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige, wofür Textform ausreicht.

A.2.16.5 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind ?

Fährt eine andere Person **berechtigterweise** das Fahrzeug (= berechtigter Fahrer) und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück.

Davon ausgenommen sind Schäden nach A.2.18.1 (= vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens) und A.2.18.2 (= grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens). Für alle in dieser Ziffer genannten Fälle gelten aber folgende **Besonderheiten**:

Wir verzichten bei **grob fahrlässiger** Herbeiführung des Versicherungsfalles und/oder des Schadens auf eine – gegebenenfalls nur anteilige – Rückforderung unserer Leistungen vom berechtigten Fahrer, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen – also unserem Versicherungsnehmer – in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei **vorsätzlicher Herbeiführung** des Versicherungsfalles und/oder des Schadens durch den berechtigten Fahrer sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe vom berechtigten Fahrer zurückzufordern, unabhängig davon, ob Sie zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit dem Fahrer in häuslicher Gemeinschaft lebten.

A.2.17.1 Die vorstehende Ziffer A.2.17.1 gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17.2 Führt eine Person **unberechtigterweise** das Fahrzeug (= nicht berechtigter Fahrer) und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Bei einfach fahrlässiger, bei grob fahrlässiger und auch bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls und/oder des Schadens fordern wir unsere Leistungen vom nicht berechtigten Fahrer in jedem Fall zurück.

A.2.17.3 Wenn der Schaden weder von Ihnen, einem berechtigten Fahrer oder einem unberechtigten Fahrer herbeigeführt wird, dann nehmen wir bei der Person Regress, die leicht fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich den Versicherungsfall und/oder den Schaden herbeigeführt hat.

A.2.18 Was ist nicht versichert ? – Leistungskürzungen – Verzicht auf Leistungskürzungen

Vorsatz

A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder ein berechtigter Fahrer **vorsätzlich** herbeiführen. Eine vorsätzliche Herbeiführung des Schadens liegt vor, wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer den Tatbestand, an den wir unsere Leistungspflicht knüpfen, gekannt haben und den Schaden gleichwohl herbeiführen wollten (Wissen und Wollen des Tatbestandes).

Auf den Leistungsausschluss berufen wir uns nicht, wenn nicht Sie selbst, sondern ein **berechtigter Fahrer** den Versicherungsfall und/oder den Schaden **vorsätzlich** verursacht hat und Sie als Versicherungsnehmer den Nachweis erbringen, dass Sie von der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfall und/oder des Schadens nichts wussten, es nicht wollten und es auch nicht verhindern konnten. In diesem Fall fordern wir vom berechtigten Fahrer unsere Leistungen Ihnen gegenüber zurück.

Versicherungsschutz besteht, wenn die vorsätzliche Handlung weder für den Eintritt noch für die Höhe des Schadens ursächlich gewesen ist.

Grobe Fahrlässigkeit

A.2.18.2 Wenn Sie oder ein berechtigter Fahrer den Schaden **grob fahrlässig** herbeiführen, verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens darin besteht, dass

- Sie oder der berechtigte Fahrer die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeuges oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht haben oder
- Sie oder der berechtigte Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben oder
- Sie oder der berechtigte Fahrer keine gültige Fahrerlaubnis hatten.

Liegt einer der hier beschriebenen Ausnahmefälle (Entwendung des Fahrzeuges oder Genuss von Alkohol bzw. Rauschmitteln oder Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor und wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres – oder des berechtigten Fahrers – Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Auf den Leistungsausschluss berufen wir uns nicht, wenn nicht Sie selbst, sondern ein **berechtigter Fahrer** den Versicherungsfall und/oder den Schaden **grob fahrlässig** verursacht hat und Sie als Versicherungsnehmer den Nachweis erbringen, dass Sie von der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfall und/oder des Schadens nichts wussten, es nicht wollten und es auch nicht verhindern konnten. In diesem Fall fordern wir vom berechtigten Fahrer unsere Leistungen Ihnen gegenüber zurück.

Versicherungsschutz besteht, wenn die grobfahrlässige Handlung weder für den Eintritt noch für die Höhe des Schadens ursächlich gewesen ist.

Leichte Fahrlässigkeit

A.2.18.3 Bei nur **leicht fahrlässiger Herbeiführung** des Schadens durch Sie oder den berechtigten Fahrer besteht für uns Leistungspflicht.

Fahrtveranstaltungen

A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.18.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Innere Unruhen liegen dann vor, wenn eine zusammengerottete Menschenmenge die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt, indem Sie Gewalttätigkeiten und Plünderungen verübt. Ausreichend sind alle mit vereinten Kräften begangene Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die den Strafstatbestand des Landfriedensbruch gemäss Paragraph 125 StGB erfüllen.

Reifenschäden

A.2.18.7 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat. Versicherungsschutz besteht auch bei mut- oder böswilligen Handlungen (Vandalismus), wenn sich die Handlung konkret auf die Reifen des versicherten Fahrzeugs beziehen.

A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten können Sie einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Gericht benannt.

A.2.19.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, so haben wir die Kosten voll zu tragen. Liegt die Entscheidung des Obmanns unter Ihrer Forderung, sind die Kosten des Sachverständigenverfahren im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.19.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der Differenzdeckung nach A.7 angewandt werden.

A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.19 entsprechend.

A.3 Kfz-Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung (Pkw und Lieferwagen)

A.3.1 Was ist zu tun, wenn Sie unterwegs Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen?

Falls Sie einem versicherten Ereignis ausgesetzt sind und deswegen Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Bitte rufen Sie in allen Fällen die TVM-Schaden-Alarmnummer (Notfall-Nummer) an. Diese Telefonnummer ist rund um die Uhr zu erreichen. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte).

Wir regulieren den Schaden für Sie. Wenn Sie in unser Regulierungsrecht eingreifen und den Schaden selbst regulieren, bedarf es dazu unserer vorherigen Zustimmung.

Sofern Sie gegen diese Informations- und Anzeigepflicht und/oder die Obliegenheit zur Einholung unserer vorherigen Zustimmung zur Schadensregulierung vorsätzlich verstoßen, sind wir für sämtliche Ansprüche aus dem Bereich des Kfz-Schutzbriefes (TVM AKB A.3) leistungsfrei. Dies gilt dann nicht, wenn der Verstoß auf die Entstehung und/oder den Umfang des Schadens keinen Einfluss hatte. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, außer der Verstoß hatte auf die Entstehung und/oder den Umfang des Schadens keinen Einfluss. Bei nur leichter Fahrlässigkeit besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

A.3.2 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.6 bis A.3.10. 4 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, treten an Ihre Stelle die natürlichen Personen, die zur Geschäftsführung berechtigt bzw. Mitglied des Vorstands sind.

A.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind

- Pkw (Anhang 1 Nr. 14),
 - Lieferwagen (Anhang 11 Nr. 11)
- sowie ein mitgeführter Anhänger.

A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Kfz-Schutzbrief (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.3.6 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.6.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf € 500.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.6.2 Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten;

A.3.6.3 Wir erstatten für den Fall, dass das Fahrzeug nur haftpflichtversichert ist, für einen Pkw die Abschleppkosten in Höhe von bis zu € 500.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.6.4 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.6.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.7 Zusätzliche Hilfe bei Unfall oder Diebstahl innerhalb einer Entfernung von 50 km von dem ständigen Wohnsitz

Mietwagen

Bei Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der höchstens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens € 50 je Tag.

A.3.8 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

A.3.8.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz; oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.5; und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz; oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Wir zahlen diese Kosten:

- bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse.
- bei einer größeren Entfernung in Höhe einer Bahnfahrkarte 1. Klasse.

Diese Erstattung erfolgt einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 50.

Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.8.1, Mietwagen nach A.3.8.2 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens € 60 je Übernachtung und Person.

Mietwagen bei Fahrzeugausfall

A.3.8.2 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.8.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens € 50 je Tag.

Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

A.3.8.3 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.9 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung von dem ständigen Wohnsitz

Im Todesfall oder einer unvorhersehbaren Erkrankung einer versicherte Person (nach A.3.3) auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz/ Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.9.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je € 60 pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.9.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Erkrankung oder Tod des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch

entstehenden Kosten. Wir erstatten die Kosten der Bahnfahrt der 2. Klasse und zusätzlich die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu € 60.

Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

A.3.9.3 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis € 0,50 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je € 60 pro Person.

Was verstehen wir unter einer Reise?

A.3.9.4 Eine Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz/Zweigniederlassung bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.10 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.5 ohne die Bundesrepublik Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohn- bzw. Firmensitz/Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.10.1 Bei Panne, Unfall oder Fahrzeugdiebstahl:

Mietwagen bei Fahrzeugausfall oder Diebstahl

- a) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.8.1 oder Übernachtung nach 0 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens € 50 je Tag. Für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz übernehmen wir Kosten von mehr als € 50 je Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als € 350.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- b) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.10.2 Zusätzlich bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohn- bzw.

Firmensitz/Zweigniederlassung, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

A.3.10.3 Zusätzlich bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.10.4 Service und Kostenübernahme bei Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und übernehmen die Kosten, höchstens jedoch die notwendigen Kosten einer Überführung. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.3.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Versicherte vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Alkohol, anregende oder berauschende Mittel

A.3.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden oder möglich geworden sind, dass die hilfsberechtigte Person Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschender Mittel eingenommen hat.

Fahrtveranstaltungen

A.3.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.3.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Fahrer, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt ist.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung

A.3.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden auf einer Fahrt, bei der das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

Außerbetriebsetzung und ausgeschlossen Kennzeichenarten

A.3.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schaden, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wurde oder für ein Fahrzeug, das gemäß Fahrzeugzulassungsverordnung ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Ausführkennzeichen führt. Wir bieten auch keinen Versicherungsschutz für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist, für den Zeitraum außerhalb der Saison.

A.3.12 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.12.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.12.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.13 Verpflichtung Dritter

A.3.13.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.13.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.13.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Insassen-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden

Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen. Die Versicherungssumme wird verdoppelt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet, soweit der jeweils berechnete Insasse dort keinen ständigen Wohnsitz hat.

Platzsystem

A.4.2.2 Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Was versteht man unter berechtigten Insassen?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechneten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Insassen-Unfallversicherung (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen für die Leistung bei Invalidität: Invalidität

A.4.5.1 Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.
Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit und
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Weitere Voraussetzungen für die Leistung bei Invalidität: Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

A.4.5.2 Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Weitere Voraussetzung für die Leistung bei Invalidität: Geltendmachung der Invalidität

A.4.5.3 Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Besondere Hinweise zu den vorstehenden Ziffern A.4.5.1. bis A.4.5.3:

Beachten Sie bitte, dass Voraussetzung für einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung die Einhaltung von drei Fristen ist: Die Invalidität ist

- (1) innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- (2) innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden und
- (3) innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend gemacht worden.

Bei den Fristen zu den Nummern (1) und (2) handelt es sich um Anspruchsvoraussetzungen, bei der Frist zu der Nummer (3) um eine Ausschlussfrist. **Sie müssen alle drei Fristen einhalten, sonst sind wir leistungsfrei.**

Art der Leistung

A.4.5.4 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.5 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
großer Zeh	5 %
andere Zehen	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
 - b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
 - c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
 - d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis b) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch

auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.6.3 Bei versicherten Personen unter 14 Jahren zahlen wir im Todesfall höchstens € 5.000. Besteht eine Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem wird der durch die Begrenzung frei werdende Betrag auf den Teilbetrag der anderen versicherten Personen angerechnet. Deren Teilbeträge erhöhen sich verhältnismäßig. Der Anteil der einzelnen versicherten Person ist jedoch auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. Die Regelung nach A.4.2.1 Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.7.5 Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines versicherten Fahrzeuges, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als 2 Kalendertagen zur Folge hat. War der Sicherheitsgurt nicht angelegt, wird von uns kein Genesungsgeld geleistet.

A.4.7.6 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit und Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Wir übernehmen die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist, ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder auf der Einnahme anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Fahrtveranstaltungen

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die

durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrerschutz-Versicherung

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.1.1 Versichert sind Personenschäden des ordnungsgemäß angeschnallten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Fahrerschutz-Versicherung (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

A.5.4.1 Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen z. B.

- Verdienstausschlag,
- behindertengerechte Umbaumaßnahmen (z. B. von Haus, Wohnung und Fahrzeug),
- Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen- oder Waisenrente),
- Schmerzensgeld. Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhaus-aufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

Höchstleistung

A.5.4.2 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Fälligkeit der Leistung

A.5.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Vorschuss

A.5.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

Fahrtveranstaltungen

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

A.5.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen die Ansprüche des berechtigten Fahrers unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind.

A.6 Lkw-Fahrer-Schutzbrief (Schutzbrief für den Lkw-Fahrer und Insassen eines Lkws)

A.6.1 Was ist zu tun, wenn Sie unterwegs Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen?

Falls Sie einem versicherten Ereignis ausgesetzt sind und deswegen Hilfe benötigen oder Kostenerstattung wünschen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Bitte rufen Sie in allen Fällen die TVM-Schaden-Alarmnummer (Notfall-Nummer) an. Diese Telefonnummer ist rund um die Uhr zu erreichen. Die Telefonnummer finden Sie auf Ihrer internationalen Versicherungskarte für Kraftverkehr (Grüne Karte).

Wir regulieren den Schaden für Sie. Wenn Sie in unser Regulierungsrecht eingreifen und den Schaden selbst regulieren, bedarf es dazu unserer vorherigen Zustimmung.

Sofern Sie gegen diese Informations- und Anzeigeobliegenheit und/oder die Obliegenheit zur Einholung unserer vorherigen Zustimmung zur Schadensregulierung vorsätzlich verstoßen, sind wir für sämtliche Ansprüche aus dem Bereich des LKW-Fahrer-Schutzbriefes (TVM AKB A.6) leistungsfrei. Dies gilt dann nicht, wenn der Verstoß auf die Entstehung und/oder den Umfang des Schadens keinen Einfluss hatte. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, außer der Verstoß hatte auf die Entstehung und/oder den Umfang des Schadens keinen Einfluss. Bei nur leichter Fahrlässigkeit besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

A.6.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen eines versicherten Lkw oder Zugmaschine, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.6.3 Wann sind Sie versichert?

Es gilt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Versicherung, dass die Deckung gemäß A.6.5 bis A.6.8 beginnt, sobald der Versicherte seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland für eine Reise ins

Ausland im Rahmen seines Berufs oder Betriebs verlässt, und endet, sobald der Versicherte in diese zurückkehrt.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Lkw-Schutzbrief (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.6.5 Umfang der Hilfeleistung

Es erfolgt im Falle einer Erkrankung eine Hilfeleistung durch die TVM assistance. Diese Leistung umfasst:

Transport

A.6.5.1 den Transport des Versicherten einschließlich der erforderlichen (ärztlichen) Begleitung in die Bundesrepublik Deutschland;

Zusendung von Medikamenten

A.6.5.2 die Zusendung von Medikamenten und Hilfsmitteln;

Telekommunikationskosten

A.6.5.3 den Ersatz für entstandene erforderliche Telekommunikationskosten. Dies gilt für den Fall, dass diese entstanden sind, um Kontakt mit der TVM assistance aufzunehmen, soweit ein Recht auf eine Hilfeleistung oder eine Vergütung der beschriebenen außerordentlichen Kosten besteht.

A.6.6 Vergütung außerordentliche Kosten

A.6.6.1 Es erfolgt Ersatz der in A.6.6.3 bis A.6.6.5 genannten außerordentlichen Kosten, die dem Versicherten infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses entstanden sind. Dies gilt, soweit diese mit der Zustimmung der TVM assistance entstanden sind. Kosten für medizinische Versorgung werden darunter nicht verstanden.

Kosten erforderlich und angemessen

A.6.6.2 Darüber hinaus gilt vorstehendes nur, soweit diese Kosten erforderlich und angemessen sind. Die TVM assistance entscheidet, soweit dies möglich ist, ob die Kosten wirtschaftlich vertretbar sind.

Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls

A.6.6.3 Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls werden folgende Kosten vergütet:

- Die Kosten für den Krankentransport einschließlich der erforderlichen (ärztlichen) Begleitung des Versicherten in die Bundesrepublik Deutschland. Für einen Transport mit einem Rettungsflugzeug gilt, dass die Verlegung auf das Retten von Leben und/oder die Verhinderung einer zu erwartenden Invalidität des Versicherten abzielen muss.
- Die zusätzlichen Kosten des Versicherten für den Aufenthalt sowie die zusätzlichen Kosten des Versicherten für die Rückreise per öffentlichem Verkehrsmittel oder des Transportmittels, mit welchem die Reise durchgeführt wird, und für den Fall, dass eine Unterstützung erforderlich ist, die entsprechenden Kosten einer Reisebegleitung.
- Die Kosten der Reise und der Aufenthalt einer Person, die die erforderliche Unterstützung leistet, wenn der Versicherte alleine reist oder wenn kein mitreisender Versicherter vor Ort anwesend ist, um diese Unterstützung leisten zu können. Dieser Person genießt während der Reise und des Aufenthalts die gleichen Rechte wie der Versicherte.
- Versandkosten für Medikamente und Hilfsmittel. Kosten für Zollgebühren und Rückfracht sind hierin nicht beinhaltet.

Im Todesfall

A.6.6.4 Im Todesfall erfolgt der Ersatz der Kosten für den Transport der sterblichen Überreste in die Bundesrepublik Deutschland oder der Kosten für eine Beerdigung oder eine Einäscherung vor Ort und den damit verbundenen Kosten der Reise sowie der Kosten des Aufenthalts des Ehegatten/Lebenspartners und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehörigen.

A.6.6.5 Bei einer Beerdigung oder Einäscherung vor Ort zahlen wir die Kosten. Wir zahlen aber maximal den Betrag, der bei einer Überführung der sterblichen Überreste in die Bundesrepublik Deutschland angefallen wäre.

A.6.7 Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort

Rückkehr an seinen Wohnort

A.6.7.1 Wir ersetzen im Falle einer Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort aufgrund eines in A.6.7.3 genannten Ereignis die zusätzlichen Kosten der Reise und des Aufenthalts während der Rückreise an den Wohnort.

Rückreise an den ursprünglichen Zielort

A.6.7.2 Ferner werden die zusätzlichen Kosten gemäß einer eventuellen Rückreise an den ursprünglichen Zielort erstattet. Dies gilt nicht für den Fall eines geschäftlichen Vertreters nach A.6.8.1.

Unter welchen Voraussetzungen ersetzen wir diese Kosten?

A.6.7.3 Bei den Vorfällen, die einen Anspruch auf diese Kosten bedingen, handelt es sich um Folgende:

Beerdigung oder Lebensgefahr von Familienangehörigen:

- die Anwesenheit des Ehegatten/Lebenspartners und der Familienmitglieder 1. oder 2. Grades bei der Beerdigung oder der Einäscherung oder in Verbindung mit einer Lebensgefahr dieser Personen;

Materielle Schäden:

- wenn materielle Schäden am Eigentum des Versicherten oder des Versicherungsnehmers eingetreten sind und die Anwesenheit des Versicherten oder des Versicherungsnehmers zur Regulierung der Schäden nach unserem Ermessen dringend erforderlich ist.

A.6.8 Weitere Leistungen

Darüber hinaus ersetzen wir:

Reisekosten einer Ersatzkraft

A.6.8.1 die Kosten der Anreise, wenn der Versicherte die Rückreise nach A.6.6.2 nicht antritt und stattdessen eine Ersatzkraft zur Fortsetzung der Arbeit des Versicherten anreisen muss;

Ermittlung, Rettung oder Bergung

A.6.8.2 die Kosten für die Ermittlung, Rettung oder Bergung des Versicherten durch eine zuständige Behörde;

Überschreiten des ursprünglichen Rückreisedatums

A.6.8.3 die Aufenthaltskosten bei Überschreiten des ursprünglichen Rückreisedatums wegen zwingender äußerer Umstände (Lawinen, Bergsturz, Nebel, abnormer Schneefall oder sonstige Naturereignisse sowie Streik oder Arbeitskampf). Die Höchstvergütung beträgt € 25 je Versicherten je Tag mit einem Höchstbetrag von € 500 je Versicherten je Reise.

A.6.9 Abzug von Einsparungen

Der Ersatz erfolgt ohne einen Abzug von Einsparungen, Erstattungen usw.

Aufenthaltskosten werden mit einem Abschlag von 10% häuslicher Ersparnisse erstattet.

A.6.10 Verpflichtung Dritter

A.6.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.6.10.2 Wendet sich der Versicherte nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihm gegenüber abweichend von A.6.10.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.6.11 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.6.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder der Versicherte vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

A.6.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschende Mittel

A.6.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dadurch entstanden oder möglich geworden sind, dass der Versicherte Alkohol, Beruhigungs-, anregende oder berauschende Mittel eingenommen hat.

Fahrtveranstaltungen

A.6.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

A.6.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Vor Beginn der Reise vorhandene Krankheit, Erkrankung oder Abweichung

A.6.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich direkt und/oder indirekt beziehen auf eine bereits vor Beginn der Reise vorhandene Krankheit, Erkrankung oder Behinderung, wenn bereits bei Reiseantritt vorhersehbar war, dass die Hilfeleistungen während der Reise entstehen würden.

Beschlagnahme oder Konfiszierungserklärung

A.6.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, direkt und/oder indirekt folgend aus einer Beschlagnahme oder einer Konfiszierungserklärung.

Selbsttötung

A.6.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich direkt und/oder indirekt beziehen auf eine Selbsttötung oder einen diesbezüglichen Versuch.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Streik

A.6.11.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistungen, die sich direkt und/oder indirekt beziehen auf eine willentliche Anwesenheit bei einem Streik.

Straftat

A.6.11.11 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht zu begehen.

A.7 Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.7.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkasko nach A.2.3 versichert sind.

A.7.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Differenzdeckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas mit Ausnahme der Republik Weißrussland (Belarus) und Russland. Sie sind auch versichert innerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Differenzdeckung (nicht in der Haftpflichtversicherung) auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Wir können mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.7.5 Was zahlen wir bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle der Beschädigung, der Zerstörung, des Totalschadens oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.10 bis A.2.17:

bei Leasingfahrzeugen

A.7.5.1 Bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6 und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung;

bei kreditfinanzierten Fahrzeugen

A.7.5.2 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6 und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Was wird nicht berücksichtigt?

A.7.5.3 Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

A.7.6.1 Unsere Entschädigung nach A.7.5 ist beschränkt auf 25% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Mietfahrzeuge.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

A.7.6.2 Wir verzichten nach A.2.18.2 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sofern Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, erfolgt eine Kürzung nicht. Eine Kürzung erfolgt auch dann nicht, wenn Ihr Verhalten keinen Einfluss auf den Eintritt und/oder den Umfang des Schadens hatte.

Was wir nicht ersetzen

A.7.6.3 Neben den Regelungen nach A.2.15 ersetzen wir nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkasko mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

A.7.7 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Fahrtveranstaltungen

A.7.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.7.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Versicherung von persönlichem Eigentum der Insassen

A.7.1 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie sowie jede andere Person, die mit der ausdrücklichen und stillschweigenden Genehmigung des Berechtigten einen Sitzplatz im versicherten Fahrzeug eingenommen hat.

A.7.2 Was ist versichert?

Beschädigung des Eigentums von Insassen

A.7.2.1 Wir leisten bei Beschädigung oder Vernichtung von Gegenständen (allerdings nicht bei Geld, Wertpapieren oder Edelmetalle), die im Eigentum der Insassen stehen, die sich lose in der Kabine des versicherten Fahrzeugs befinden und zum normalen privaten Gebrauch bestimmt sind, wenn die Beschädigung oder Vernichtung durch ein Ereignis nach A.2.3 entstanden ist.

Diebstahl von Sachen der Insassen

A.7.2.2 Der Diebstahl der unter A.7.2.1 genannten Gegenstände ist ausschließlich in folgenden Fällen versichert:

- a) wenn der Diebstahl nach einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug erfolgte. Vom Ersatz ausgeschlossen bleiben:
 - Laptops und entsprechende Zusatzgeräte;
 - Mobiltelefone und PDA;
 - tragbare Navigationssysteme;
 - Foto-, Film- und Videoapparaturen;
 - tragbare Rundfunktechnik;
- b) wenn das versicherte Fahrzeug gestohlen wurde;
- c) wenn der Diebstahl erfolgte, während das Fahrzeug in einem Gebäude abgestellt war, durch einen Einbruch in dieses Gebäude;
- d) wenn der Diebstahl unter Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt erfolgte.

A.7.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wertbasis für Schadensfeststellung

A.7.3.1 Die Festlegung des Schadens erfolgt auf der Grundlage des Neuwertes artgleicher Gegenstände. Statt dem Neuwert wird für die nachstehenden Gegenstände die Entschädigung auf Grundlage des Tageswertes festgelegt:

- elektronische Apparaturen;
- Antiquitäten und Gegenstände mit Seltenheitswert;
- Gegenstände, die nicht zu den Zwecken genutzt werden, für die sie ursprünglich bestimmt waren;
- Gegenstände, bei denen der Tageswert unmittelbar vor dem Schaden weniger als 40% des ursprünglichen Neuwertes beträgt.

Selbstbeteiligung

A.7.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug nur einmal von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Was verstehen wir unter Neuwert?

A.7.3.3 Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen gleichartigen Gegenstandes oder - wenn dies nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Höchstentschädigung

A.7.3.4 Die auf Ihrem Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung für alle Schäden aller Versicherten gemeinsam.

A.7.4 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.7.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie, ein berechtigter Insasse oder ein berechtigter Fahrer vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen, oder
- der Fahrer den Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Fahrtveranstaltungen

A.7.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

A.7.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.7.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.7.5 Teilweiser Regressverzicht

Wenn der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde, verzichten wir auf unseren Regressanspruch wegen geleisteter Entschädigungszahlungen gegen:

- den vom Versicherungsnehmer dazu ermächtigten Fahrzeugführer sowie die Passagiere;
- den Arbeitgeber der genannten Personen, wenn dieser für sie haftbar ist, sofern kein Haftpflichtversicherer eintrittspflichtig ist.

A.8 Umweltschadenversicherung - für öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.8.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.8.1.1 Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verursacht werden - auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, gilt dies sinngemäß auch für diejenige natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrages als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.8.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.8.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.8.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies gilt auch, soweit der Schaden die vereinbarte Versicherungssumme für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchaG) überschreitet. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einemungsverfahren oder Rechtsstreit

gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.8.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.8.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Zahlungen aus der Umweltschadenversicherung werden auf die in der Haftpflichtversicherung nach A.1.3 vereinbarte Versicherungssumme angerechnet; diese können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Bei Pkw ist die Entschädigungsleistung aus der Umweltschadenversicherung auf € 5 Mio. je Schadenereignis begrenzt.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.8.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

A.8.5.2 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- die Entwendung (z.B. durch Diebstahl) des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Kernenergie

A.8.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.8.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.8.5.5 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.8.5.6 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, schuldhaft verursachen.

Vertragliche Ansprüche

A.8.5.7 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Fahrtveranstaltungen

A.8.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zusendung und Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrem Versicherungsschein genannte fälligen Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.4.2 und C.4.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor die Prämie gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Haftpflichtversicherung

- B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Kasko-, Insassen-Unfall-, Differenz-, und Umweltschadenversicherung

- B.2.2 In der Kasko-, Insassen-Unfall- und Umweltschadenversicherung und bei der Differenzdeckung haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Kfz-, und Lkw-Schutzbrief

- B.2.3 In der Kfz-Schutzbrief und Lkw-Schutzbrief haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

- B.2.4 Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie **vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben**. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

- B.2.5 Sobald Sie die erste oder einmalige Prämie nach C.4.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.6 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (das heist spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- B.2.7 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

- B.2.8 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Prämie für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.9 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

C **Prämienzahlung**

C.1 **Zahlungsweise**

- C.1.1 Prämien für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Monatliche Zahlungsweise

- C.1.2 Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Prämien im Rahmen des Lastschriftverfahrens (vgl.C.3.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Prämie nicht abgebucht werden, wird die vierteljährliche Prämie fällig. Den Vertrag stellen wir dann entsprechend um.

Saisonkennzeichen

- C.1.3 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Ausfuhrkennzeichen

- C.1.4 Versichern Sie ein Fahrzeug, das mit einem Ausfuhrkennzeichen zugelassen werden soll, müssen Sie die Prämie sofort bei Vertragsschluss bezahlen. Wenn Sie den Vertrag widerrufen oder widersprechen, wird die zu viel bezahlte Prämie von uns unverzüglich zurückerstattet.

C.2 **Prämie bei kurzfristigen Verträgen**

Saisonkennzeichen

- C.2.1 Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

Kurzzeitkennzeichen

- C.2.2 Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen eine Einmalprämie. Die Prämie ergibt sich aus C.2.1 Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein, ohne dass wir Ihnen eine Prämie für den Zeitraum für das Kurzzeitkennzeichen berechnen.

Vorübergehende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- C.2.3 Bei vorher angezeigter vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorher angezeigter vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir die Prämie nach C.2.1.

Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

- C.2.4 Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vornherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Hauptvertrag ein, berücksichtigen wir bei der Prämienberechnung die individuellen Tarifierungsmerkmale (siehe K – Merkmale zur Prämienberechnung) des Hauptvertrages.

C.3 **Lastschriftverfahren**

Lastschriftverfahren

- C.3.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen.
- C.3.2 Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch die Prämie nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.
- C.3.3 Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Lastschrifteinzugsversuche werden wir Ihnen in Rechnung stellen.

C.4 Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.4.1 Die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diese Prämie dann unverzüglich (das heist spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.4.2 Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Rücktritt

- C.4.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

C.5 Zahlung der Folgeprämie

Rechtzeitige Zahlung

- C.5.1 Eine Folgeprämie ist zu dem/den im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt(en) fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.5.2 Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

- C.5.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die fälligen Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

- C.5.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.6 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für Sie günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.5.2 bis C.5.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.6. Vorstehendes gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.4.3 verlangen.

C.7 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf die Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz

1 VVG bleiben unberührt; unsere Leistungen im Schadenfall werden wir von Ihnen zurückfordern, soweit dies vertraglich und/oder gesetzlich zulässig ist.
Außerdem gelten im Rahmen der Nachhaftung anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Wollen Sie das Fahrzeug zu einem anderen Zweck verwenden, haben Sie die Pflicht, und diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.

Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.2 Zusätzlich gilt in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Insassen-Unfallversicherung, Fahrerschutz-, Lkw-Schutzbrief-, Differenz-, persönlichen Eigentum der Insassen- und Umweltschadenversicherung besteht für solche Fahrten nach A.18.1, A.18.2, A.3.11.2, A.4.10.2, A.5.6.3, A.6.11.3, A.7.6.2, A.7.4.1, A.8.5.1 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Kfz-Schutzbrief-, Insassen-Unfall-, Fahrerschutz-, Lkw-Schutzbrief-, Differenz-, persönlichen Eigentum der Insassen- und Umweltschadenversicherung besteht bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen nach A.2.18.4, A.3.11.3, A.4.10.3, A.5.6.4, A.6.11.4, A.7.7.2, A.7.4.2, A.8.5.8 kein Versicherungsschutz.

Fahrten auf Flughäfen

- D.2.3 Sie haben die Pflicht, den Einsatz von Fahrzeugen auf dem nicht allgemein zugänglichen Bereich eines Flughafens, zum Beispiel im Bereich des Flughafen-Vorfeldes oder des Rollfeldes und überall dort, wo sich Luftfahrzeuge befinden, zum Beispiel im Bereich abgestellter Luftfahrzeuge, uns gegenüber vorher anzuzeigen.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je € 5.000 beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. D.3.3 gilt nicht in der Umweltschadenversicherung nach A.8; hier gilt die Regelung nach D.3.1.

Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Anzeigepflicht bei Ermittlungen

- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:
- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht),
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten,
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen,
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist und
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadenversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche, bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als € 500 beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Fälle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

Führung des Rechtsstreits

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch bei einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einen Verwaltungsakt im

Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

Selbstbeteiligung und Sonderkündigungsrecht für Haftpflichtfälle

E.2.6 Wenn wir mit Ihnen eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, so ist dieser im Versicherungsschein vermerkt. Sie erhalten für jedes Fahrzeug einen Versicherungsschein, aus dem Sie für jedes Fahrzeug die vereinbarte Selbstbeteiligung entnehmen können.

Hiermit vereinbaren wir zu unseren Gunsten ein **Sonderkündigungsrecht**, beschränkt auf die Haftpflichtversicherung, welches an folgende Voraussetzungen geknüpft ist:

Wenn wir (1) einen von Ihnen zu verantwortenden Schaden zugunsten des Geschädigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unseren vertraglichen Vereinbarungen reguliert haben und (2) gemäß dem vorliegenden, mit Ihnen geschlossenen Rahmenvertrag in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag für das Einzelrisiko von Ihnen die Zahlung einer Selbstbeteiligung verlangen können, haben wir zunächst die Pflicht, diese Selbstbeteiligung Ihnen in Rechnung zu stellen. Dafür reicht es aus, wenn wir Ihnen eine Rechnung unter Hinweis auf die vorstehende Regelung per Fax oder Mail zukommen lassen. Wenn Sie die Rechnung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang des Faxes oder der Mail bezahlen, haben wir die weitere Pflicht, Ihnen ein entsprechendes Mahnschreiben zuzusenden. Auch für dieses Mahnschreiben reicht es aus, wenn wir die Textform oder die elektronische Form wählen, Ihnen also eine Mail oder ein Fax schicken. In dieser Mahnung müssen wir Sie darauf hinweisen, dass wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss und in der wir die rückständige Selbstbeteiligung zzgl. Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern müssen, von unserem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen und den Vertrag **nur für das betroffene Einzelobjekt kündigen können**. Außerdem sind wir verpflichtet, Sie in dem Mahnschreiben über die mit der Kündigung verbundenen Rechtsfolgen zu belehren.

Nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist sind wir berechtigt, den Vertrag betreffend das konkrete Einzelrisiko ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, sofern Sie sich mit der Zahlung der geschuldeten Selbstbeteiligung noch im Verzug befinden.

Die von uns nach Ablauf der im Mahnschreiben gesetzten Frist auszusprechende Kündigung wird zu Ihren Gunsten unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung die geforderte Selbstbeteiligung bezahlen.

Tritt jedoch der Versicherungsfall nach Ausspruch der Kündigung ein und sind Sie zu diesem Zeitpunkt nach wie vor mit der Zahlung der Selbstbeteiligung im Verzug, sind wir zu weiteren vertraglichen Leistungen zu diesem konkreten Einzelvertrag soweit es um Haftpflichtansprüche geht nicht mehr verpflichtet.

E.3 Zusätzlich allein in der Umweltschadenversicherung

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.3.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz (= USchadG) führen könnte, soweit zumutbar, sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

E.3.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätig werden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- E.3.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- E.3.4 Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.3.5 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.3.6 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.3.7 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.4.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherte Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei

- E.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wild- bzw. Tierschaden den Betrag von € 500, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Verwendung eines Ersatzfahrzeugs melden

- E.4.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs unverzüglich zu melden.

E.5 Zusätzlich beim Kfz-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.6 Zusätzlich beim Lkw-Fahrer-Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

- E.6.1 Die TVM assistance muss im Versicherungsfall hinsichtlich dieser Hilfeleistung oder Vergütung der außerordentlichen Kosten so schnell wie möglich, jedoch immer vorab sowie unter Angabe der Versicherungsdaten per Telefon, E-Mail, Telegramm oder Fax um deren Zustimmung gebeten werden.

Übrige Verpflichtungen

- E.6.2 Der Versicherte oder jeder andere Beteiligte ist verpflichtet:

Aktiv kooperieren

- E.6.2.1 mit der TVM assistance angemessen aktiv zu kooperieren. Dies bezieht sich im Falle eines Krankentransports unter anderem auf die Erwirkung einer Erklärung in Textform des behandelnden Arztes, aus welcher sich ergibt, dass die ausgewählte Art des Transports und die Art der eventuellen ärztlichen Begleitung erforderlich und verantwortlich sind;

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.6.2.2 sich auf unsere Anfrage und Kosten von einem von uns angewiesenen Arzt untersuchen zu lassen und/oder Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.6.2.3 Der Tod einer versicherten Person ist uns innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis in Textform von den aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten anzuzeigen, auch wenn ein Unfall bereits angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Umstände nachweisen

E.6.2.4 die Umstände, die zu einem Antrag auf Hilfeleistung oder Zuwendung führen, unter Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

E.7 Zusätzlich gilt in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.7.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.7.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags, tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.7.3 Beachten Sie die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach dem Insassen-Unfallversicherung A.4.

E.8 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.8.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.7 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

E.8.2 Abweichend von E.8.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

- E.8.3 In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.8.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je € 2.500 beschränkt.

Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

- E.8.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je € 5.000.

Vollständige Leistungsfreiheit

- E.8.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht vollständig frei.

Besonderheiten in der Haftpflicht- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.8.6 Verletzen Sie in der Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.3.2 oder Ihre Pflichten nach E.3.6 oder E.3.7 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieser Mehrprämie in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sofern Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben, nehmen wir eine Kürzung nicht vor.

Mindestversicherungssummen

- E.8.7 Verletzen Sie in der Haftpflicht- oder Umweltschadenversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 bzw. E.1 und E.3 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.1.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z. B. das Geltend machen von Ansprüchen in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2. und die Rechte von Insassen in der Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen nach A.7.1.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.1.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres) beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf der Laufzeit

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf der Laufzeit kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen Ihnen von uns gewährten vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Wirksamwerden

G.2.4 In Ihrer Kündigung nach G.2.3 können Sie bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Prämienerrhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Prämienanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 die Prämie, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Prämienerrhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Prämienerrhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Prämienerrhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10%, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.9 Ändern wir nach J.7 unsere Tarifstruktur, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach L.1 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, den Ihnen von uns gewährten vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

- G.3.4 Haben Sie eine ausstehende Folgeprämie zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.5.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.5.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 bis D.3, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.1, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Rechtlich selbstständige Verträge

- G.4.1 Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung, der Kfz-Schutzbrief, die Insassen-Unfall-, die Fahrerschutz-, der Lkw-Schutzbrief, die Differenzdeckung, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen sowie die Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Recht zur Kündigung aller Verträge

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigungsfiktion

- G.4.3 Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.

Ende des Kfz-Schutzbriefts, des Lkw-Schutzbriefts, der Insassen-Unfall-, der Fahrerschutz-, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen und der Umweltschadenversicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung

- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Haftpflichtversicherung, enden abweichend von G.4.1 der Kfz-Schutzbrief, der Lkw-Schutzbrief, die Fahrerschutz-Versicherung, die Versicherung persönlichen Eigentum der Insassen und die Umweltschadenversicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Ende der Differenzdeckung bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko

- G.4.5 Kündigen Sie oder wir die Vollkasko oder wird diese in eine Teilkasko umgewandelt, endet die Differenzdeckung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen

- G.4.6 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Prämienabrechnung nach Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Insassen-Unfallversicherung, die Fahrerschutz-Versicherung und die Versicherung von persönlichen Eigentum der Insassen.

Prämienanpassung für den Erwerber

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Prämie für die laufende Zahlungsperiode

- G.7.3 Die Prämie für die laufende Zahlungsperiode können wir nach unserer Wahl entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir die Prämie nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Ruheversicherung, Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Ruheversicherung - Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes. Die maximale Dauer des prämienfreien Zeitraums beträgt 18 Monate.
- H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Wohnwagenanhänger, Gabelstapler, Wagnissen des Kfz-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz. Der Ruheversicherungsschutz umfasst
 - die Haftpflichtversicherung und die Umweltschadensversicherung,
 - die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand,
 - sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.

Ruheversicherung und Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

- H.1.5 Wir bieten Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3).

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.6 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einen geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- H.1.7 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.8 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung der Ruheversicherung ist nur möglich durch eine Vereinbarung, die vor Ablauf der 18-Monats-Frist erfolgen muss.
- H.1.9 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern. Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison: Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 bis H.1.6.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2) durchgeführt werden.
- H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief

- H.3.1 In der Haftpflicht-, Umweltschadenversicherung und beim Kfz-Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

Versicherungsumfang

- H.4.1 Für Pkw, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

Versicherungsdauer

- H.4.2 Kurzzeitkennzeichen sind Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen.

I Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

I.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

- I.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000, diese Telefonnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar); Fax: 0800 3699000 (Diese Faxnummer ist aus dem gesamten deutschen Telefonnetz kostenfrei erreichbar). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- I.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- I.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.
Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

I.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- I.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- I.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

- I.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach I.2.1 und I.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

J **Verjährung**

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

J.1 **Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

J.2 **Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung**

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

K Festlegung der Prämie beim Abschluss und während der Laufzeit der Versicherung

K.1 Grundlagen der Berechnung der Jahresprämie

Sie haben mit uns eine individuell errechnete Jahresprämie vereinbart. Die von Ihnen gezahlte Jahresprämie, konkret deren Höhe, hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Einflussfaktoren sind beispielsweise die:

- Größe des Fuhrparks,
- Fahrzeugtypen,
- vereinbarte Versicherungssumme,
- Höchtsentschädigungsgrenze,
- Höhe des Selbstbehaltes,
- Ihre Schadenhistorie oder/und die (künftige) Entwicklung der Totalschadenquote bei TVM,
- spezialisiert Gefahrguttransporte,
- 100 % elektrisch oder 100 % mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge,
- die (künftige) Entwicklung der Kosten,
- und die Länder, in denen Sie mit dem versicherten Fahrzeug fahren.

Auf die Höhe der **Haftpflichtprämie** hat es auch Einfluss, wenn mit den versicherten Fahrzeugen auf einem Flughafen auf dem dort nicht allgemein zugänglichen Bereich gefahren wird, zum Beispiel im Bereich des Flughafen-Vorfeldes, des Rollfeldes und überall dort, wo sich Luftfahrzeuge befinden, zum Beispiel auch abgestellte Luftfahrzeuge.

K.2 Flottenrabatt

Für Versicherungsverträge von Pkw, Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen erhalten Sie in der Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung einen Prämiennachlass in Abhängigkeit von Ihrem Kundenbindungsgrad. Eine Flotte besteht mindestens aus 10 Lkw und/oder Zugmaschinen. Der Anfangsrabatt des Vertrages richtet sich nach der Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge und der Schadenhistorie.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten bei wesentlichen Veränderungen

Wenn sich nach Abschluss des Versicherungsvertrages und während der Laufzeit der Versicherung die tatsächlichen Verhältnisse zu Ihrem Versicherungsvertrag bezogen auf die vorstehend in K.1 beschriebenen Kriterien zur Bemessung der Jahresprämie verändern, sind Sie verpflichtet, uns diese Umstände unverzüglich anzuzeigen.

K.4 Unser Recht zur Überprüfung

Wir sind während der Laufzeit der Versicherung jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Berechnung der Jahresprämie auch künftig zutreffen. Auf unsere Aufforderung hin haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. Eventuelle Kosten für diese Bestätigungen oder Nachweise werden durch uns nicht erstattet.

K.5 Änderung der Prämien bei Änderung der Grundlagen

Wenn sich nach Abschluss des Versicherungsvertrages und während der Laufzeit der Versicherung eine Veränderung der für die Bemessung der Prämie und/oder Vertragsbedingungen maßgeblichen Grundlagen (K.1) ergibt, und sich damit das Risiko für uns als Versicherer verändert, behalten wir uns das Recht vor, die Prämie dieser Versicherung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen angemessen anzupassen und zu ändern.

In der Kfz Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, die Prämien zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K.6 Mitteilung der Änderung der Prämien

Wir werden Sie schriftlich über die beabsichtigte(n) Änderung(en) informieren. Diese Mitteilung wird den Grund der Änderung und die neue Prämie enthalten.

K.7 Ihre Rechte bei Änderungen der Jahresprämie

Wenn Sie mit der Änderung der Prämie nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von einem Monat nach dem Versanddatum der Mitteilung in Textform zu kündigen. In diesem Fall endet die Versicherung an dem von Ihnen angegebenen Kündigungsdatum, jedoch nicht später als dem Datum des Inkrafttretens der Änderung der Prämie.

K.8 Rechtsfolgen bei - auch vorsätzlichen - Falschangaben oder Unterlassen von notwendigen Mitteilungen, Vertragsstrafe

- K.8.1 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienrechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienrechnung entspricht.
- K.8.2 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder wesentliche Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienhöhung eine **Vertragsstrafe** in Höhe einer Jahresprämie für die aktuelle Versicherungsperiode zu zahlen. Für diesen Fall haben wir wegen der Verletzung der Anzeigepflicht nach den §§ 19 ff. VVG und/oder einer Gefahrerhöhung nach §§ 23 ff. VVG **kein** Recht zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Anfechtung des Versicherungsvertrages.

K.9 Rechtsfolgen bei Nichtangaben trotz unserer Aufforderung hierzu

Kommen Sie unserer Aufforderung zur Angabe eventueller Änderungen von maßgeblichen Umständen nach K.3 schuldhaft nicht nach, und legen keine Bestätigungen oder Nachweise vor, sind wir berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahme zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf die dann zu zahlende Prämie und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und Sie auch innerhalb einer Frist von einem Monat die zur Überprüfung der Prämienberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht vorlegen.

L Bedingungsänderung

L.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen, sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat, ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht für nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten. Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind. Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der o.g. gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

L.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach L.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:

den Umfang des Versicherungsschutzes,
die Deckungsausschlüsse,
Ihre und unsere Pflichten,
unsere Berechtigung zur Prämienerrhöhung.

Darüber hinaus gilt folgendes: die geänderten Regelungen dürfen Sie als Versicherungsnehmer sowohl bei Betrachtung der einzelnen Bestimmungen als auch im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

L.3 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach L.1 und L.2 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10. Wenn wir Änderungen nach L.1 und L.2 vornehmen, teilen wir Ihnen das schriftlich mit und erläutern die Änderungen. Die Änderung werden wir Ihnen spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehren.

M Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz – Sanktionsklausel

M.1 Gesetzlicher Ausschluss von Versicherungsschutz

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz, wenn und soweit es dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereit zu stellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen. Bestimmungen in diesem Sinne sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG),
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
- Verordnungen der europäischen Union wie z.B. die Verordnung (EU) 267/2012,
- sonstige deutsche oder niederländische gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der europäischen Union.

M.2 Sanktionsklausel

a) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder dem Königreich Niederlande entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische, deutsche oder niederländische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

b) Wir sind berechtigt, die Versicherung im Zusammenhang mit gesetzlichen Sanktionen umgehend zu beenden, wenn:

- Sie (also unser Versicherungsnehmer) auf einer Sanktionsliste stehen, oder
- Sie eine juristische Person sind, bei der einer der Gesellschafter, der einen Anteil von mindestens 25% sämtlicher Geschäftsanteile hält, auf einer Sanktionsliste steht, oder
- Sie eine juristische Person sind, die unter der Kontrolle einer (natürlichen oder juristischen) Person steht, die auf der Sanktionsliste steht. In Betracht kommen insbesondere Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsratsmitglieder, oder
- die deutschen oder niederländischen Behörden, die europäische Union, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinten Nationen oder die Vereinigten Staaten von Amerika eine Sanktion auferlegt haben, die es uns verbietet, sie zu versichern.

Als Sanktionsliste gilt jede von den niederländischen und/oder deutschen Behörden, der europäischen Union, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, den Vereinten Nationen oder den Vereinigten Staaten von Amerika erstellte Liste von Personen, Staaten, Sachen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen.

c) Weitere Rechtsfolgen

Wenn einer der vorstehend genannten Punkte auf Sie Anwendung findet oder wenn nationale oder internationale Regeln dies verbieten oder beschränken, dann

- gewähren wir unter dieser Versicherung keine Deckung,
- werden wir an Sie oder an eine Person, die in Ihrem Namen handelt, keine Leistungen auszahlen,
- werden wir die zu viel oder im Voraus bezahlten Prämien nicht zurückzahlen.

Diese Bestimmung gilt solange, wie die Sanktionen anzuwenden sind.

Sehen die Sanktionen vor, dass wir Versicherungsschutz gewähren können oder Leistungen auszahlen können, wenn von Ihnen als Versicherungsnehmer bestimmte Auflagen erfüllt werden und Sie diese Auflagen erfüllen, dann kann Versicherungsschutz gewährt und dann können auch Leistungen erbracht werden, andernfalls nicht.

Anhang 1 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Anhänger

Ein Anhänger ist ein Fahrzeug ohne eigenen Antrieb und ist dazu bestimmt, an ein Kraftfahrzeug angehängt zu werden.

2 Auflieger

Auflieger sind Sattelanhänger, das heißt Anhänger, die mit einem Kraftfahrzeug so verbunden sind, dass sie teilweise auf diesem aufliegen und ein wesentlicher Teil ihres Gewicht oder ihrer Ladung von diesem getragen wird.

3 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

4 Gabelstapler

Gabelstapler sind stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nichtpalettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden.

5 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

6 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

6.1 **Linienverkehr** ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

6.2 **Gelegenheitsverkehr** sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

6.3 Nicht unter Ziff. 6.1 und 6.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

7 Krafträder

7.1 Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

7.2 **Trikes** sind dreirädrige Krafträder, und zwar unabhängig davon, ob sie als Krafträder, offene Pkw, Zugmaschinen oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

7.3 **Quads** sind vierrädrige kradähnliche Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, und zwar unabhängig davon, ob sie als kradähnliche Fahrzeuge, offene Pkw, Zugmaschinen/Ackerschlepper oder sonstige Fahrzeuge zugelassen sind.

8 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

10 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

11 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

12 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

13 Mietwagen

Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrer-Mietfahrzeuge).

- 14 Pkw**
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.
- 15 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).
- 16 Selbstfahrer-Mietfahrzeuge**
Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
- 17 Taxen**
Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).
- 18 Umzugsverkehr**
Umszugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.
- 19 Wechselaufbauten**
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
- 20 Werkverkehr**
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes, im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes, Personal eines Unternehmens.
- 21 Zugmaschinen**
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart überwiegend zum Ziehen von Anhängern bestimmt und geeignet sind. Als Zugmaschine gilt auch eine Sattelzugmaschine (das ist eine Zugmaschine für Auflieger).

Anhang 2 **Sonderbedingungen Arbeitsrisiko**

- 1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von TVM und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.
- 2 Mitversichert im Sinne von Punkt A.1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von TVM sind auch Personen,
 - a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
- 3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche aus Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdrutschungen und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten, soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).
- 4 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben
 - a) Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
- 5 Von jedem Haftpflichtanspruch aus Sach- und Vermögensschäden an Erdleitungen (Kabeln, unterirdischen Kanälen, Wasserleitungen, Gasrohren und anderen Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und/oder der sich daraus ergebenden Folgeschäden bei Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeiten irgendwelcher Art hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens € 50, höchstens € 2.500, selbst zu tragen.

Die Selbstbeteiligung erhöht sich auf 25%, mindestens € 250, höchstens € 7.500, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Bevollmächtigter vor Beginn der Arbeiten sich nicht bei den zuständigen Stellen nach der Lage und dem Verlauf der Erdleitungen erkundigt oder den für die Baustelle Verantwortlichen nicht über das Ergebnis seiner Erkundigungen informiert hatte.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen € 50.000 je Schadenereignis, das Zweifache dieser Summe für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Anhang 3 **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden**

1 **Versicherte Sachen**

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich auf
 - den/die im Versicherungsschein bezeichnete/n Pkw, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine;
 - die im Versicherungsschein aufgeführten Wechselaufbauten und Container;
 - die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechselaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Abschnitt c);
 - die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Pkw, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine, Wechselaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;
 - Veränderungen des versicherten Pkw, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschine, Anhänger/Auflieger, Arbeitsmaschine, Wechselaufbaues oder Containers und seinen mit ihm fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden nach A.2.1.4 bis A.2.1.5.
- b) Nur gegen Schäden, die Sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert
 - Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;
 - Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.
- c) Nicht versichert sind
 - Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen;
 - Ersatzteile und Zubehör das mit den versicherten Sachen nicht fest verbunden ist;
 - Betriebs- und Hilfsstoffe wie Treib- und Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmitteln, Reinigungs- und Schmiermittel.
- d) Erläuterungen zum Abschnitt c)

Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:

- Anlasser
- Auspuffanlage einschl. Halterungen
- Kraftstoffsystem am Motor
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen)
- Lichtmaschine
- Motorblock mit Buchsen
- Motorbremse
- Triebwerk mit Kolben
- Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb
- Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. mit Antrieb
- Ölwanne

Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind:

- Längstrib (Kardan-/Gelenkwellen einschl. Zwischenlager)
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebsteil
- Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile

2 **Versicherte Schäden; Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftversicherung (TVM AKB)**

- a) Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich auftretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, die an den versicherten Sachen entstehen.
- b) Die Abschnitte der TVM AKB bezüglich der Kaskoversicherung gelten entsprechend, soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- c) Schäden durch das tanken einer falschen Kraftstoffart oder Ad Blue: Artikel 1.C und D finden bei dieser Schadenursache keine Anwendung.

3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- a) Entschädigung wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden
 - durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, zum Beispiel der übermäßigen Bildung von Rost und Ansatz von Kesselstein, Schlamm und sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeug beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung;
 - für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung, soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung. Sie haben Ihren Anspruch auf unsere Kosten nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie einer unserer Weisungen nicht folgen, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.
 - Das Tanken von Kraftstoff, der nicht der durch den Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Qualität entspricht.
- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für
 - Schäden und Verluste durch Überschwemmung oder Verschlammen;
 - Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen; auf Wasserbaustellen; im Bereich von Gewässern; auf schwimmenden Fahrzeugen; bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.
- c) Auf die weiteren Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß den Absätzen D und E der TVM AKB wird besonders hingewiesen.

4 Ersatzleistung

- a) Für den Umfang der Entschädigung gilt A.2 TVM AKB entsprechend, sofern folgend nichts anderes bestimmt wird.
- b) Bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen (z.B. Kompressoren), an Lagern und Drehkränzen aller Art, Bereifung, Raupen, Planierschildnern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Nutzfahrzeuges erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird – abweichend von Absatz A.2.7.2 (letzter Satz) TVM AKB – auch in den der ersten Zulassung folgenden 3 bzw. 4 Kalenderjahren ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) vorgenommen.
- c) Nach einem Schaden durch Falschbetankung wird der Inhalt des Kraftstoffbehälters zu 50% ersetzt nach aktuellem Preis pro Liter, es sei denn, der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass der Kraftstoffbehälter zum Unfallzeitpunkt zu mehr als 50% gefüllt war. In diesem Fall ersetzen wir die tatsächliche Kraftstoffmenge, die durch eine Quittung nachzuweisen ist.

5 Erlöschen des Versicherungsschutzes; Kündigungsrecht

- a) Wird die Vollkaskoversicherung von Ihnen oder uns gekündigt oder in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt, erlischt die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden automatisch zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- b) Die Zusatzversicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden kann unabhängig von der Vollkaskoversicherung gekündigt werden.
- c) Die Absätze G.1. bis G.5. und G.7. TVM AKB gelten entsprechend.

Datenschutzerklärung, Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung

Die vorliegende Datenschutzerklärung gilt

- für Ihren Besuch auf unserer TVM – Website,
- wenn Sie von uns (TVM) Unterlagen erhalten,
- wenn Sie mit uns als Versicherungsvermittler Kontakt haben,
- wenn Sie mit uns als Versicherungsnehmer Kontakt haben,
- wenn Sie mit uns als Geschädigter Kontakt haben und
- in allen anderen Fällen eines geschäftlichen Kontaktes mit uns.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Allgemeine Hinweise
2. Begriffsbestimmungen
3. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten im Sinne der EU – DSGVO
4. Anlass, Zwecke und Umfang der Datenverarbeitung
 - 4.1 Mailverkehr und Kontaktformular
 - 4.2 Newsletter
 - 4.3 Informationsaustausch (Zentrale Hinweissysteme)
5. Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten; Erforderlichkeit für den Vertragsabschluss; Verpflichtung der betroffenen Person, die personenbezogenen Daten bereitzustellen; mögliche Folgen der Nichtbereitstellung
6. Rechtsgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, z.B. bei und/oder nach dem Besuch der Website oder bei anderen Kontakten
7. Datenschutzerklärung zum Thema „Erhebung und Speicherung von – auch personenbezogenen – Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung“ beim Besuch der Website
8. Datenschutzerklärung zum Thema „Cookies, Tools und anderen Einrichtungen“
9. Datenschutzerklärung zum Thema „Weitergabe der Daten an Dritte durch Verwendung bestimmter Dienste und Funktionen“
10. Ihre Rechte als Betroffener einer personenbezogenen Datenverarbeitung
11. Allgemeine Sicherheitshinweise zur Kommunikation im Internet
12. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten
13. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU / EWR
14. Datenschutzerklärung und besondere Hinweise für Sie als unseren Kunden / Versicherungsnehmer für die Verarbeitung Ihrer Daten vom Eingang Ihres Antrages bis zur Abwicklung im Versicherungsfall
15. Datenschutzerklärung und besondere Hinweise für das Verhältnis zwischen uns und dem Versicherungsvermittler
16. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung
17. Geltungsdauer und Geltungsbereich dieser Datenschutz-Erklärung sowie Aktualisierung

1. Einleitung – Allgemeine Hinweise

Datenschutz ist Vertrauenssache, Ihr Vertrauen ist uns wichtig. Der Schutz sowie die gesetzeskonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist uns daher ein wichtiges Anliegen.

Die vorliegende Erklärung ist zunächst für Ihren **Besuch auf der TVM – Website** gedacht. Hier erläutern wir Ihnen, welche Daten auf unseren Webseiten erhoben werden und welche Daten wir wie verarbeiten und nutzen. Sie können die vorliegende Erklärung ausdrucken oder speichern, indem Sie die übliche Funktion Ihres Browsers nutzen.

Sie erhalten die vorliegende Erklärung von uns aber auch **als Anlage** zu einem Analysebogen, zu einem Versicherungsantragsformular, zu einer Police oder zu einem Rahmenvertrag.

Sofern wir mit Ihnen in Ihrer Eigenschaft als **Versicherungsvermittler** in Kontakt treten, werden Sie die vorliegende Erklärung als Anlage zu einer Courtagevereinbarung erhalten.

Schließlich erhalten Sie die vorliegende Erklärung, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter von Ihnen mit uns anlässlich eines **Schadenfalles** in Kontakt tritt.

Wir verpflichten uns zur Einhaltung der EU – Datenschutz - Grundverordnung (im Folgenden: DS-GVO) und auch der einschlägigen nationalen Gesetze mit datenschutzrechtlichem Einschlag, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (im Folgenden: BDSG). Datenschutz hat für unser Unternehmen höchste Priorität.

Daher arbeiten wir nur mit Partnern zusammen, die gleichfalls ein entsprechend hohes Datenschutzniveau nachweisen.

Ihre Daten erheben und verarbeiten wir nur dann, sofern Sie uns dafür eine ausdrückliche Einwilligung erteilt haben, oder sich dies aus einem geschlossenen Vertrag oder einer vorvertraglichen Maßnahme oder aufgrund einer Dienstleistungsbasis ergibt oder wenn die DS-GVO oder andere Gesetze dies gestatten oder gar verlangen. In keinem Fall veräußern wir Ihre Daten oder geben diese an nicht autorisierte Dritte weiter. Die für den Datenschutz in unserem Unternehmen Verantwortlichen haben zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um einen möglichst lückenlosen Schutz der über unsere Internetseite oder in unserem Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen, konkret um Ihre durch uns verwalteten Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Dies bedeutet, dass unser Unternehmen Ihre datenschutzrelevanten Angaben ausschließlich auf gesicherten Systemen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union speichert. Zugriff darauf ist nur wenigen Befugten und besonderen datenschutzverpflichteten Personen möglich, die mit der technischen, administrativen oder nationalen Betreuung befasst sind. Dennoch können internetbasierte Datenübertragungen grundsätzlich Sicherheitslücken aufweisen, sodass ein **absoluter Schutz nicht gewährleistet werden kann**. Aus diesem Grund steht es jeder betroffenen Person frei, personenbezogene Daten auch auf alternativen Wegen an uns zu übermitteln.

Gern informieren wir Sie im Folgenden über den Umgang mit Ihren Daten in unserem Unternehmen. Konkret möchten wir Sie an dieser Stelle darüber informieren wie, wann und welche Daten in welchem Umfang und zu welchem Zweck über unsere Internet-Auftritte oder bei einem anderen Kontakt erhoben, gespeichert und wie sie ggf. weiterverwendet, verarbeitet und ggf. genutzt werden. Ferner werden betroffene Personen mittels dieser Datenschutzerklärung über die ihnen zustehenden Rechte aufgeklärt.

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise und Datenschutzerklärungen geben den **Stand der Gesetzgebung ab dem 25. Mai 2018** wieder. Damit knüpfen wir an die seit diesem Tage europaweit gültige DS-GVO an.

Wichtiger Hinweis: Der Nutzung von Kontaktdaten der uns als Verantwortliche treffenden Impressumspflicht durch Dritte zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und/oder Informationsmaterialien wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Betreiber der Seiten behalten sich ausdrücklich rechtliche Schritte im Falle der unverlangten Zusendung von Werbeinformationen, etwa durch Spam-Mails, vor.

2. Begriffsbestimmungen

Die Datenschutzerklärung unseres Unternehmens beruht auf den Begrifflichkeiten, die durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber beim Erlass der DS-GVO verwendet wurden. Unsere Datenschutzerklärung soll sowohl für die Öffentlichkeit als auch für unsere Kunden und Geschäftspartner einfach lesbar und verständlich sein. Um dies zu gewährleisten, möchten wir die verwendeten Begrifflichkeiten erläutern. Wir verwenden in dieser Datenschutzerklärung unter anderem die folgenden Begriffe:

a) *personenbezogene Daten*

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

b) *betroffene Person*

Betroffene Person ist jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden.

c) *Verarbeitung*

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Dazu zählt das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, die Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

d) *Einschränkung der Verarbeitung*

Einschränkung der Verarbeitung ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.

e) *Profiling*

Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere, um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage,

Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

f) *Pseudonymisierung*

Pseudonymisierung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, auf welche die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

g) *Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher*

Verantwortlicher oder für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

h) *Auftragsverarbeiter*

Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

i) *Empfänger*

Empfänger ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger.

j) *Dritter*

Dritter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

k) *Einwilligung*

Einwilligung ist jede von der betroffenen Person freiwillig für den bestimmten Fall in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

3. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten im Sinne der DS – GVO

a. Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung

Die vorstehende Datenschutz-Erklärung gilt für die Datenverarbeitung von TVM durch deren Verantwortliche. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der

Vorstandsvorsitzende von TVM, Herr M.H. Verwoest MSc.

Die Angaben zu den Verantwortlichen für die Datenverarbeitung bei TVM im Sinne der EU - DSGVO finden Sie im übrigen in unserem Impressum. Der Data Protection Officer im Sinne der EU – DSGVO ist verantwortlich für die Leitung der Datenverarbeitung bei TVM.

b. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Wir haben für unser Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen erreichen Sie unter der Mail-Adresse: privacy@tvm.nl

Jede betroffene Person kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

4. Anlass, Zwecke und Umfang der Datenverarbeitung

Sie finden auf unseren Internetseiten zahlreiche Dienste und Informationen für Kunden und Interessenten zu unseren Versicherungsprodukten. Ihre personenbezogenen Daten erheben und verwenden wir grundsätzlich nur, soweit dies erforderlich ist, um eine funktionsfähige Website sowie die Darstellung unserer Dienste und Leistungen erforderlich ist. In der Regel erfolgt die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten von Ihnen nur nach Einwilligung von Ihnen als Nutzer. Nur dann, wenn eine vorherige Einholung der Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften auch ohne Einwilligung gestattet ist, erfolgt die Erhebung und Verarbeitung auch ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung.

Wenn Sie uns personenbezogene Daten über eine Webseite mitteilen (z.B. Ihren Namen, Ihre Adresse oder Ihre E-Mail-Adresse) werden wir diese Daten zur Korrespondenz mit Ihnen und für den Zweck verarbeiten, zu dem Sie uns die Daten zur Verfügung gestellt haben. Außerdem werden wir diese personenbezogenen Daten gegebenenfalls z.B. für eine eventuelle Registrierung für einen geschlossenen Benutzerbereich sowie zur Überprüfung der Log-In-Daten oder zur Überprüfung von Tarifierungsmerkmalen nutzen. Darüber hinaus werden wir Ihre Daten für gelegentliche Angebote an Sie nutzen, damit wir Sie über neue Produkte oder Dienstleistungen und andere Sie eventuell interessierende Leistungen informieren können. Soweit dies gesetzlich geboten ist, werden wir Sie natürlich vorher um Ihre Einwilligung bitten. Wir verarbeiten Ihre Daten nur im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie dieser Nutzung jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen und/ oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen.

Ihren **Widerruf oder Ihren Widerspruch** können Sie z.B. per E-Mail an beschwerden@tvm.nl

senden. Sie werden auch bei der werblichen Ansprache auf Ihr gesetzliches Widerspruchsrecht hingewiesen.

4.1 Mailverkehr und Kontaktformular

Sofern Sie mit uns via E-Mail oder per **Kontaktformular** in Kontakt treten, werden wir die von Ihnen gemachten Angaben zum Zwecke der Bearbeitung der Anfrage sowie für mögliche Anschlussfragen speichern.

4.2 Newsletter

Sofern Sie sich für die Teilnahme an unserem **Newsletter** entscheiden, werden Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mitteilen. Diese verwenden wir ausschließlich dafür, um Ihnen den Newsletter zuzusenden. Unser Newsletter enthält Informationen zu den Themen rund um die von uns angebotenen Versicherungsprodukte. Ihre E-Mail-Adresse bleibt bei uns gespeichert, bis Sie sich wieder von unserem Newsletter abmelden. Eine Abmeldung ist jederzeit über den dafür vorgesehenen Link im Newsletter oder eine entsprechende Mitteilung an uns möglich, gern auch per mail an die oben bereits genannte E-Mail-Adresse. Mit der Abmeldung widersprechen Sie der weiteren Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse.

4.3 Informationsaustausch (Zentrale Hinweissysteme)

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch notwendig sein, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem(HIS), das die informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de

Die Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Nicht alle Unternehmen der TVM - Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

5. Gesetzliche oder vertragliche Vorschriften zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten; Erforderlichkeit für den Abschluss des Vertrages; Verpflichtung der betroffenen Person, personenbezogene Daten bereitzustellen; mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Grundsätzlich sollen Sie uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z.B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht).

Wir klären Sie hiermit darüber auf, dass die Bereitstellung personenbezogener Daten zum Teil gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuervorschriften) oder sich auch aus vertraglichen Regelungen (z.B. Angaben zum Vertragspartner) ergeben kann. Mitunter kann es für einen Vertragsschluss erforderlich sein, dass eine betroffene Person uns personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, die in der Folge durch uns verarbeitet werden müssen. Die betroffene Person könnte beispielsweise verpflichtet sein, uns personenbezogene Daten

bereitzustellen, wenn unser Unternehmen mit ihr einen Vertrag abschließt. Eine Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte zur Folge, dass der Vertrag mit dem Betroffenen entweder nicht geschlossen oder – nach einem Abschluss – nicht durchgeführt werden könnte. Vor einer Bereitstellung personenbezogener Daten durch den Betroffenen kann sich der Betroffene an einen unserer Mitarbeiter wenden. Unser Mitarbeiter klärt den Betroffenen einzelfallbezogen darüber auf, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsabschluss erforderlich ist, ob eine Verpflichtung besteht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte.

Wenn wir Sie bitten, uns **Daten freiwillig mitzuteilen**, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

6. Rechtgrundlagen für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, z.B. bei und/oder nach dem Besuch der Website oder bei anderen Kontakten

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO dient unserem Unternehmen als Rechtsgrundlage für Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir eine Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen.

Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich, wie dies beispielsweise bei Verarbeitungsvorgängen der Fall ist, die für eine Lieferung von Waren oder die Erbringung einer sonstigen Leistung oder Gegenleistung notwendig sind, so beruht die Verarbeitung auf **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO**. Gleiches gilt für solche Verarbeitungsvorgänge die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, etwa in Fällen von Anfragen zu unseren Produkten oder Leistungen.

Unterliegt unser Unternehmen einer rechtlichen Verpflichtung durch welche eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich wird, wie beispielsweise zur Erfüllung steuerlicher Pflichten, so basiert die Verarbeitung auf **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO**.

In seltenen Fällen könnte die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich werden, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Besucher in unserem Unternehmen verletzt werden würde und daraufhin sein Name, sein Alter, seine Krankenkassendaten oder sonstige lebenswichtige Informationen an einen Arzt, ein Krankenhaus oder sonstige Dritte weitergegeben werden müssten. Dann würde die Verarbeitung auf **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d) DS-GVO** beruhen.

Letztlich könnten Verarbeitungsvorgänge auf **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO** beruhen. Auf dieser Rechtsgrundlage basieren Verarbeitungsvorgänge, die von keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen erfasst werden, wenn die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich ist, sofern die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Solche Verarbeitungsvorgänge sind uns insbesondere deshalb gestattet, weil sie durch den Europäischen Gesetzgeber besonders erwähnt wurden. Er vertrat insoweit die Auffassung, dass ein **berechtigtes Interesse** anzunehmen sein könnte, wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist (Erwägungsgrund 47 Satz 2 DS-GVO).

Basiert die Verarbeitung personenbezogener Daten auf **Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO** so besteht unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung in der Durchführung unserer Geschäftstätigkeit zugunsten des Wohlergehens all unserer Mitarbeiter, unserer Anteilseigner und der betroffenen Person, sofern diese ein Kunde unseres Unternehmens ist.

7. Datenschutzerklärung zum Thema „Erhebung und Speicherung von - auch personenbezogenen - Daten sowie Art und Zweck von deren Verwendung“ beim Besuch der Website

a) Erhebung von Daten beim Besuch der Website

In der Regel können Sie unsere Website besuchen, ohne dass wir persönliche Daten von Ihnen benötigen. Allerdings erheben und speichern wir automatisch Log-Files-Informationen (Server-Log-Dateien), die Ihr Browser an uns übermittelt. Dies geschieht automatisch beim Aufrufen unserer Website durch den auf Ihrem Endgerät zum Einsatz kommenden Browser. Dieser sendet automatisch Informationen an den Server unserer Website. Diese Informationen werden temporär in einem sog. Log-File gespeichert. Folgende Informationen werden dabei ohne Ihr Zutun erfasst und bis zur automatisierten Löschung gespeichert:

- (1) Die verwendeten Browsertypen und Versionen,
- (2) das vom zugreifenden System verwendete Betriebssystem,

- (3) die Internetseite, von welcher ein zugreifendes System auf unsere Internetseite gelangt (sogenannte Referrer),
- (4) die Unterwebseiten, welche über ein zugreifendes System auf unserer Internetseite angesteuert werden,
- (5) das Datum und die Uhrzeit eines Zugriffs auf die Internetseite,
- (6) eine Internet-Protokoll-Adresse (IP-Adresse),
- (7) der Internet-Service-Provider des zugreifenden Systems und
- (8) sonstige ähnliche Daten und Informationen, die der Gefahrenabwehr im Falle von Angriffen auf unsere informationstechnologischen Systeme dienen.

Eine Zusammenführung dieser Daten mit anderen Datenquellen wird nicht vorgenommen.

Die **Rechtsgrundlagen** für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung haben wir für Sie unter **Ziffer 6** zusammenfassend dargestellt.

b) Nutzung erhobener Daten beim Besuch der Website; Kategorien und/oder Empfänger sowie Nutzung personenbezogener Daten

Bei der Nutzung dieser allgemeinen Daten und Informationen zieht unser Unternehmen keine Rückschlüsse auf die betroffene Person. Diese Informationen werden vielmehr benötigt, um

- (1) die Inhalte unserer Internetseite korrekt auszuliefern,
- (2) die Inhalte unserer Internetseite sowie die Werbung für diese zu optimieren,
- (3) die dauerhafte Funktionsfähigkeit unserer informationstechnologischen Systeme und der Technik unserer Internetseite zu gewährleisten sowie
- (4) um Strafverfolgungsbehörden im Falle eines Cyberangriffes die zur Strafverfolgung notwendigen Informationen bereitzustellen.

Zusammengefasst kann man sagen, dass diese anonym erhobenen Daten und Informationen durch unser Unternehmen einerseits statistisch und ferner mit dem Ziel ausgewertet werden, den Datenschutz und die Datensicherheit in unserem Unternehmen zu erhöhen, um letztlich ein optimales Schutzniveau für die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die anonymen Daten der Server-Logfiles werden getrennt von allen durch eine betroffene Person angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert.

Darüber hinausgehende personenbezogene Daten wie Ihren Namen, Ihre Anschrift, die Telefonnummer oder E-Mailadresse werden nicht erfasst, sofern Sie dies nicht freiwillig im dafür vorgesehen Bereich (z.B. Kontakt-Formular, Newsletter-Bestellung) der Website selbst angeben.

Wir nutzen für den Betrieb unserer Internetseite Dienstleistungen von Drittanbietern. Wir versprechen Ihnen, dass wir Ihrer personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dass wir dazu gesetzliche berechtigt oder verpflichtet sind oder Sie uns vorher Ihrer ausdrückliche Einwilligung gegeben haben.

Soweit wir zur Abwicklung von Verarbeitungsprozessen externe Dienstleister in Anspruch nehmen, werden wir die Bestimmungen des Datenschutzrechts einhalten.

Die **Rechtsgrundlagen** für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung haben wir für Sie unter **Ziffer 6** zusammenfassend dargestellt.

c) Weitergabe personenbezogener Daten beim Besuch der Website

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten verwenden wir ausschließlich zum Zwecke der technischen Administration der Website und zur Erfüllung Ihrer Wünsche und Anforderungen, also in der Regel zur Abwicklung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages oder zur Beantwortung Ihrer Anfragen.

Ihre personenbezogenen Daten verwenden wir nur nach ausdrücklicher Einwilligung und nur bis zu Ihrem eventuellen Widerspruch für Marketingzwecke (z.B. im Falle eines Newsletters). Eine Weitergabe, Verkauf oder sonstige Ermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung eines zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrages erforderlich ist oder Sie ausdrücklich eingewilligt haben. So kann es beispielsweise erforderlich sein, dass zur Bestellung von Produkten oder Dienstleistungen Ihre Anschrift und Bestelldaten an mit uns in Kontakt stehende Unternehmen oder Dritte weitergeleitet werden.

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Wir geben Ihre persönlichen Daten an Dritte nur unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen weiter.

Die **Rechtsgrundlagen** für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung haben wir für Sie unter **Ziffer 6** zusammenfassend dargestellt.

d) Datenschutz bei Nutzung eines Kontaktformulars über die Website

Bei Fragen jeglicher Art bieten wir Ihnen unter Umständen die Möglichkeit, mit uns über ein auf der Website bereitgestelltes Formular Kontakt aufzunehmen. Dabei ist die Angabe einer gültigen E-Mailadresse erforderlich, damit wir wissen, von wem die Anfrage stammt und um diese beantworten zu können. Weitere Angaben können freiwillig getätigt werden.

Die für die Benutzung des Kontaktformulars von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Erledigung der von Ihnen gestellten Anfrage automatisch gelöscht.

Die Rechtsgrundlagen für die vorstehend beschriebene Datenverarbeitung haben wir für Sie unter Ziffer 6 zusammenfassend dargestellt.

e) Dauer der Speicherung bei dem Besuch der Website

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist.

f) Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich für Sie als Nutzer keine Widerspruchsmöglichkeit.

8. Datenschutzerklärung zum Thema „Cookies, (Tracking-) Tools und anderen Einrichtungen“

a) Einsatz von Cookies

Wie bei den meisten Internetseiten setzen auch wir sogenannte Cookies ein. Hierbei handelt es sich um kleine Dateien, die Ihr Browser automatisch erstellt und die auf Ihrem Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone o.ä.) gespeichert werden, wenn Sie unsere Seite besuchen. Cookies richten auf Ihrem Endgerät keinen Schaden an, enthalten keine Viren, Trojaner oder sonstige Schadsoftware.

In dem Cookie werden Informationen abgelegt, die sich jeweils im Zusammenhang mit dem spezifisch eingesetzten Endgerät ergeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir dadurch unmittelbar Kenntnis von Ihrer Identität erhalten.

Der Einsatz von Cookies dient einerseits dazu, die Nutzung unseres Angebots für Sie angenehmer zu gestalten. So setzen wir sogenannte Session-Cookies ein, um zu erkennen, dass Sie einzelne Seiten unserer Website bereits besucht haben. Diese werden nach Verlassen unserer Seite automatisch gelöscht.

Darüber hinaus setzen wir ebenfalls zur Optimierung der Benutzerfreundlichkeit temporäre Cookies ein, die für einen bestimmten festgelegten Zeitraum auf Ihrem Endgerät gespeichert werden. Besuchen Sie unsere Seite erneut, um unsere Dienste in Anspruch zu nehmen, wird automatisch erkannt, dass Sie bereits bei uns waren und welche Eingaben und Einstellungen sie getätigt haben, um diese nicht noch einmal eingeben zu müssen.

Zum anderen setzen wir Cookies ein, um die Nutzung unserer Website statistisch zu erfassen und zum Zwecke der Optimierung unseres Angebotes für Sie auszuwerten. Diese Cookies ermöglichen es uns, bei einem erneuten Besuch unserer Seite automatisch zu erkennen, dass Sie bereits bei uns waren. Diese Cookies werden nach einer jeweils definierten Zeit automatisch gelöscht.

Die meisten Browser akzeptieren Cookies automatisch. Sie können Ihren Browser jedoch so konfigurieren, dass keine Cookies auf Ihrem Computer gespeichert werden oder stets ein Hinweis erscheint, bevor ein neuer Cookie angelegt wird. Die vollständige Deaktivierung von Cookies kann jedoch dazu führen, dass Sie nicht alle Funktionen unserer Website nutzen können.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten bei Verwendung von Cookies:

Die durch Cookies verarbeiteten Daten sind für die genannten Zwecke zur Wahrung unserer berechtigten Interessen sowie der Dritter nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO erforderlich.

b) Analyse-Tools

Soweit wir Analyse-Tools einsetzen, erhalten Sie dazu einen besonderen Hinweis.

Ggf. setzen wir Google reCAPTCHA auf unserer Website ein. Anbieter ist die Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA („Google“).

Mit reCAPTCHA soll überprüft werden, ob die Dateneingaben auf unserer Website (z.B. einem Kontaktformular) durch einen Menschen oder durch ein automatisiertes Programm erfolgt. Hierzu analysiert reCAPTCHA das

Verhalten des Websitebesuchers anhand verschiedener Merkmale. Diese Analyse beginnt automatisch, sobald der Websitebesucher die Website betritt. Bei der Analyse wertet reCAPTCHA verschiedene Informationen aus (z.B. IP-Adresse, Verweildauer des Websitebesuchers auf der Website oder vom Nutzer getätigte Mausbewegungen). Die bei der Analyse erfassten Daten werden an Google weitergeleitet.

Die reCAPTCHA-Analysen laufen vollständig im Hintergrund. Websitebesucher werden nicht darauf hingewiesen, dass eine Analyse stattfindet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten bei Verwendung von Analyse-Tools:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO. Der Websitebetreiber hat ein berechtigtes Interesse daran, seine Webangebote vor missbräuchlicher automatisierter Ausspürung und vor Spam zu schützen.

Weitere Informationen zu Google reCAPTCHA sowie die Datenschutzerklärung von Google entnehmen Sie folgenden Link:

<https://www.google.com/ints/de/policies/privacy/> und
<https://www.google.com/recaptcha/intro/android/html>.

c) Tracking-Tools

Die im Folgenden aufgeführten und von uns eingesetzten Tracking-Maßnahmen werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO durchgeführt. Mit den zum Einsatz kommenden Tracking-Maßnahmen wollen wir eine bedarfsgerechte Gestaltung und die fortlaufende Optimierung unserer Webseite sicherstellen. Zum anderen setzen wir die Tracking-Maßnahmen ein, um die Nutzung unserer Webseite statistisch zu erfassen und zum Zwecke der Optimierung unseres Angebotes für Sie auszuwerten. Diese Interessen sind als berechtigt im Sinne der vorgenannten Vorschrift anzusehen.

Die jeweiligen Datenverarbeitungszwecke und Datenkategorien sind aus den entsprechenden Tracking-Tools zu entnehmen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten bei Verwendung von Cookies:

Die Datenverarbeitung erfolgt in diesen Fällen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

d) Dauer der Speicherung, Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit bei Cookies

Cookies werden auf dem Rechner des Nutzers gespeichert und von diesem an unsere Seite übermittelt. Daher haben Sie als Nutzer auch die volle Kontrolle über die Verwendung von Cookies. Durch eine Änderung der Einstellung in Ihrem Internetbrowser können Sie die Übertragung von Cookies deaktivieren oder einschränken. Bereits gespeicherte Cookies können jederzeit gelöscht werden. Dies kann auch automatisiert erfolgen. Werden Cookies für unsere Website deaktiviert, können möglicherweise nicht mehr alle Funktionen der Website vollumfänglich genutzt werden.

Die Übermittlung von Flash-Cookies lässt sich nicht über die Einstellungen des Browsers, jedoch durch Änderungen der Einstellung des Flash Players unterbinden.

9. Datenschutzerklärung zum Thema „Weitergabe der Daten an Dritte durch Verwendung bestimmter Dienste und Funktionen“

Um unsere Website für Sie als Nutzer so angenehm und komfortabel wie möglich zu gestalten, setzen wir vereinzelt Dienste externer Dienstleister ein. Nachfolgend haben Sie die Möglichkeit, sich über die Datenschutzbestimmungen zum Einsatz und zur Verwendung der eingesetzten Dienste und Funktionen zu informieren, um ggfs. auch bei den Dienstleistern Ihre Rechte wahrnehmen zu können.

a) Google Analytics

Zum Zwecke der bedarfsgerechten Gestaltung und fortlaufenden Optimierung unserer Seiten nutzen wir Google Analytics, ein Webanalysedienst der Google Inc. (<https://www.google.de/intl/de/about/>) (1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA; im Folgenden „Google“). In diesem Zusammenhang werden pseudonymisierte Nutzungsprofile erstellt und Cookies (siehe oben) verwendet. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung dieser Website wie

- Browser-Typ/-Version,
- verwendetes Betriebssystem,
- Referrer-URL (die zuvor besuchte Seite),
- Hostname des zugreifenden Rechners (IP-Adresse),
- Uhrzeit der Serveranfrage,

werden an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Die Informationen werden verwendet, um die Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu Zwecken der Marktforschung und bedarfsgerechten Gestaltung dieser Internetseiten zu erbringen. Auch werden diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag verarbeiten. Es wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten von Google zusammengeführt. Die IP-Adressen werden anonymisiert, so dass eine Zuordnung nicht möglich ist (IP-Masking). Sie können die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung der Browser-Software verhindern; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website vollumfänglich genutzt werden können.

Sie können darüber hinaus die Erfassung der durch das Cookie erzeugten und auf Ihre Nutzung der Website bezogenen Daten (inkl. Ihrer IP-Adresse) sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Google verhindern, indem Sie ein Browser-Add-on herunterladen und installieren: (<https://tools.google.com/dlpage/gaoptout?hl=de>).

Alternativ zum Browser-Add-on, insbesondere bei Browsern auf mobilen Endgeräten, können Sie die Erfassung durch Google Analytics zudem verhindern, indem Sie auf einen besonderen Link klicken. Es wird dann ein Opt-out-Cookie gesetzt, das die zukünftige Erfassung Ihrer Daten beim Besuch dieser Website verhindert. Der Opt-out-Cookie gilt nur in diesem Browser und nur für unsere Website und wird auf Ihrem Gerät abgelegt. Löschen Sie die Cookies in diesem Browser, müssen Sie das Opt-out-Cookie erneut setzen.

Weitere Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit Google Analytics finden Sie etwa in der Google Analytics-Hilfe: (<https://support.google.com/analytics/answer/6004245?hl=de>).

Die **Rechtsgrundlage** für die hier beschriebenen Maßnahmen findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

b) Google Adwords Conversion Tracking

Um die Nutzung unserer Webseite statistisch zu erfassen und zum Zwecke der Optimierung unserer Website für Sie auszuwerten, nutzen wir ferner das Google Adwords Conversion Tracking. Dabei wird von Google Adwords ein Cookie (siehe oben) auf Ihrem Rechner gesetzt, sofern Sie über eine Google-Anzeige auf unsere Webseite gelangt sind.

Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht der persönlichen Identifizierung. Besucht der Nutzer bestimmte Seiten der Webseite des Adwords-Kunden und das Cookie ist noch nicht abgelaufen, können Google und der Kunde erkennen, dass der Nutzer auf die Anzeige geklickt hat und zu dieser Seite weitergeleitet wurde.

Jeder Adwords-Kunde erhält ein anderes Cookie. Cookies können somit nicht über die Webseiten von Adwords-Kunden nachverfolgt werden. Die mithilfe des Conversion-Cookies eingeholten Informationen dienen dazu, Conversion-Statistiken für Adwords-Kunden zu erstellen, die sich für Conversion-Tracking entschieden haben. Die Adwords-Kunden erfahren die Gesamtanzahl der Nutzer, die auf ihre Anzeige geklickt haben und zu einer mit einem Conversion-Tracking-Tag versehenen Seite weitergeleitet wurden. Sie erhalten jedoch keine Informationen, mit denen sich Nutzer persönlich identifizieren lassen.

Wenn Sie nicht an dem Tracking-Verfahren teilnehmen möchten, können Sie auch das hierfür erforderliche Setzen eines Cookies ablehnen, etwa per Browser-Einstellung, die das automatische Setzen von Cookies generell deaktiviert. Sie können Cookies für Conversion-Tracking auch deaktivieren, indem Sie Ihren Browser so einstellen, dass Cookies von der Domain „www.googleadservices.com“ blockiert werden. Die Google's Datenschutzbelehrung zum Conversion-Tracking finden Sie hier (<https://services.google.com/sitestats/de.html>).

Die **Rechtsgrundlage** für die hier beschriebenen Maßnahmen findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

c) Google Maps

Diese Seite nutzt über eine API den Kartendienst Google Maps. Anbieter ist die Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA.

Zur Nutzung der Funktionen von Google Maps ist es notwendig, Ihre IP Adresse zu speichern. Diese Informationen werden in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Der Anbieter dieser Seite hat keinen Einfluss auf diese Datenübertragung.

Die Nutzung von Google Maps erfolgt im Interesse einer ansprechenden Darstellung unserer Online-Angebote und an einer leichten Auffindbarkeit der von uns auf der Website angegebenen Orte.

Die **Rechtsgrundlage** für die hier beschriebenen Maßnahmen findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

Mehr Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.de/intl/de/policies/privacy>.

d) Google web fonts

Diese Seite nutzt zur einheitlichen Darstellung von Schriftarten sogenannte web fonts, die von Google bereitgestellt werden. Beim Aufruf einer Seite lädt Ihr Browser die benötigten web fonts in Ihrem Browser cache, um Texte und Schriftarten korrekt anzuzeigen.

Zu diesem Zweck muss der von Ihnen verwendete Browser Verbindung zu dem Server von Google aufnehmen. Hierdurch erlangt Google Kenntnis darüber, dass über ihre IP-Adresse unsere Website aufgerufen wurde. Die Nutzung von Google web fonts erfolgt im Interesse einer einheitlichen ansprechenden Darstellung unserer Online-Angebote. Wenn Ihr Browser web fonts nicht unterstützt, wird er eine Standardschrift von Ihrem Computer benutzen.

Weitere Informationen zu Google web fonts finden Sie unter <https://developers.google.com/fonts/faq> und in der Datenschutzerklärung von Google: <https://www.google.com/policies/privacy>.

Die **Rechtsgrundlage** für die hier beschriebenen Maßnahmen findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

e) YouTube

Unsere Website nutzt Plugins der von Google betriebenen Seite YouTube. Betreiber der Seiten ist die YouTube, LLC, 901 Cherry Ave., San Bruno, CA 94066, USA.

Wenn Sie einer unserer mit einem YouTube-Plugin ausgestatteten Seiten besuchen, wird eine Verbindung zu dem Server von YouTube hergestellt. Dabei wird dem YouTube-Service mitgeteilt, welche unserer Seiten Sie besucht haben.

Wenn Sie in Ihrem YouTube-Account eingeloggt sind, ermöglichen Sie YouTube, Ihr Surfverhalten direkt Ihrem persönlichen Profil zuzuordnen. Dies können Sie verhindern, indem Sie sich aus Ihrem YouTube-Account ausloggen.

Die **Rechtsgrundlage** für die hier beschriebenen Maßnahmen findet sich in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO. Die Nutzung von YouTube erfolgt im Interesse einer ansprechenden Darstellung unserer Onlineangebote.

Weitere Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von YouTube unter: <https://www.google.de/ints/de/policies/privacy>.

10. Ihre Rechte als Betroffener einer personenbezogenen Datenverarbeitung

Nach Art. 15 DS-GVO i.V.m. § 34 BDSG haben Sie das uneingeschränkte Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre durch uns gespeicherten Daten sowie nach § 35 BDSG das Recht auf Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten oder das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Auf Ihren Antrag hin sind wir gern bereit, Ihnen mitzuteilen, ob und welche persönlichen Daten wir über Sie gespeichert haben. Wir werden alles uns mögliche unternehmen, um Ihre Daten zu aktualisieren und / oder zu berichtigen. Ihre Wünsche und Hinweise richten Sie bitte per e-mail unter Angabe Ihrer Postanschrift unmittelbar an unseren Datenschutzbeauftragten.

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener im Sinne der DS-GVO und haben danach folgende Rechte:

a) Recht auf Bestätigung

Jede betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber eingeräumte Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Möchte eine betroffene Person dieses Bestätigungsrecht in Anspruch nehmen, kann sie sich hierzu jederzeit an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an einen seiner Mitarbeiter wenden.

b) Recht auf Auskunft

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, jederzeit von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten und eine Kopie dieser Auskunft zu erhalten. Ferner hat der Europäische Richtlinien- und Verordnungsgeber der betroffenen Person Auskunft über folgende Informationen zugestanden:

- (1) die Verarbeitungszwecke,
- (2) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
- (3) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
- (4) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung,
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
- (7) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden: Alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Abs.1 und 4 DS-GVO und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Ferner steht der betroffenen Person ein Auskunftsrecht darüber zu, ob personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt wurden. Sofern dies der Fall ist, steht der betroffenen Person im Übrigen das Recht zu, Auskunft über die geeigneten Garantien im Zusammenhang mit der Übermittlung zu erhalten, Art. 46 DS-GVO.

Möchte eine betroffene Person das vorstehend beschriebene Auskunftsrecht in Anspruch nehmen, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen wenden.

c) Recht auf Berichtigung

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ferner steht der betroffenen Person das Recht zu, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen.

Möchte eine betroffene Person dieses Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen, kann sie sich hierzu jederzeit an den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an einen Mitarbeiter wenden.

d) Recht auf Löschung (Recht auf Vergessen werden)

(1.) Löschungspflicht

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft und soweit die Verarbeitung nicht erforderlich ist:

- Die personenbezogenen Daten wurden für solche Zwecke erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet, für welche sie nicht mehr notwendig sind.
- Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- Die betroffene Person legt gemäß Art. 21 Abs. 1 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Art. 21 Abs. 2 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DS-GVO erhoben.

Sofern einer der oben genannten Gründe zutrifft und eine betroffene Person die Löschung von personenbezogenen Daten, die bei unserem Unternehmen gespeichert sind, veranlassen möchte, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an den Verantwortlichen direkt wenden. Wir werden veranlassen, dass dem Löschverlangen unverzüglich nachgekommen wird.

(2.) Information an Dritte

Wurden die personenbezogenen Daten von unserem Unternehmen öffentlich gemacht und ist unser Unternehmen als Verantwortlicher gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO zur Löschung der personenbezogenen Daten

verpflichtet, so trifft unser Unternehmen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um andere für die Datenverarbeitung Verantwortliche, welche die veröffentlichten personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber in Kenntnis zu setzen, dass die betroffene Person von diesen anderen für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Löschung sämtlicher Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat, soweit die Verarbeitung nicht erforderlich ist. Die Verantwortlichen unseres Unternehmens werden im Einzelfall das Notwendige veranlassen.

(3.) Ausnahmen

Das Recht auf Löschung besteht dann nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist:

- Zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information.
- Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.
- Aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h) und i) sowie Art. 9 Abs. 3 DS-GVO.
- Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Art. 89 Abs. 1 DS-GVO, soweit das unter Abschnitt (2.) genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- Zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von der betroffenen Person bestritten, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.
- Die Verarbeitung ist unrechtmäßig, die betroffene Person lehnt die Löschung der personenbezogenen Daten ab und verlangt stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten.
- Der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger, die betroffene Person benötigt sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Die betroffene Person hat Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt und es steht noch nicht fest, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

Sofern eine der oben genannten Voraussetzungen gegeben ist und eine betroffene Person die Einschränkung von personenbezogenen Daten, die in unserem Unternehmen gespeichert sind, verlangen möchte, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an die Verantwortlichen direkt wenden. Wir werden die Einschränkung der Verarbeitung unverzüglich veranlassen.

Begründung: Wurde die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Ihrer Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaates verarbeitet werden.

Wurde die Einschränkung der Verarbeitung nach den vorstehend beschriebenen Voraussetzungen eingeschränkt, werden Sie von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

f) Recht auf Unterrichtung

Wenn Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht haben, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurde, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Weiter steht Ihnen das Recht gegenüber dem Verantwortlichen zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, welche durch die betroffene Person einem Verantwortlichen bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie hat außerdem das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO oder auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DS-GVO beruht und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, sofern die Verarbeitung nicht für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, welche dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Ferner hat die betroffene Person bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 Abs. 1 DS-GVO das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist und sofern hiervon nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Zur Geltendmachung des Rechts auf Datenübertragbarkeit kann sich die betroffene Person jederzeit an einen Mitarbeiter unseres Unternehmens oder an einen Verantwortlichen wenden.

h) Recht auf Widerspruch

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber in Art. 21 DS-GVO gewährte Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) oder f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Im Falle einer Direktwerbung haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Unser Unternehmen verarbeitet die personenbezogenen Daten im Falle des Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Verarbeitet unser Unternehmen personenbezogene Daten, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widerspricht die betroffene Person gegenüber unserem Unternehmen der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird unser Unternehmen die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Zudem hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei unserem Unternehmen zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DS-GVO erfolgen, Widerspruch einzulegen, es sei denn, eine solche Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Zur Ausübung des Rechts auf Widerspruch kann sich die betroffene Person direkt per Mail an unser Unternehmen, an einen Mitarbeiter unseres Unternehmens oder an einen Verantwortlichen wenden. Der betroffenen Person steht es ferner frei, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft, ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG, ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

i) Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung — einschließlich Profiling — beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, sofern die Entscheidung

- (1) nicht für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, oder
- (2) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- (3) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.

Ist die Entscheidung (1) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich oder (3) erfolgt sie mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person, trifft unser Unternehmen angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.

Möchte die betroffene Person Rechte mit Bezug auf automatisierte Entscheidungen geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an diese direkt wenden.

j) Recht auf Widerruf einer datenschutzrechtlichen Einwilligung

Jede von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person hat das vom Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber gewährte Recht, eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen.

Möchte die betroffene Person ihr Recht auf Widerruf einer Einwilligung geltend machen, kann sie sich hierzu jederzeit an einen Mitarbeiter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder an diese direkt wenden.

k) Adressat des Widerrufs oder des Widerspruchs

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an

beschwerden@tvm.de

l) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, Art. 77 DS-GVO

Jeder Betroffene hat das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen, wenn er sich in seinen Rechten nach der DS-GVO, dem BDSG oder anderen nationalen Vorschriften des Datenschutzes verletzt sieht. Die Beschwerde kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde eingelegt werden, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden zu treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann.

Beschwerden richten Sie bitte an die für unser Unternehmen zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde:

Die/der **Autoriteit Persoonsgegevens**

Anschrift: Postfach 93374 2509 AJ Den Haag, Telefon: +31 (0)88 18 05 250

www.autoriteitpersoonsgegevens.nl

11. Allgemeine Sicherheitshinweise zur Kommunikation im Internet

Wir treffen alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor Verlust und Missbrauch zu schützen. So werden Ihre Daten in einer sicheren Betriebsumgebung gespeichert, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

Sollten Sie mit uns per E-Mail in Kontakt treten wollen, weisen wir darauf hin, dass die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht gewährleistet ist. Der Inhalt von E-Mails kann von Dritten eingesehen werden. Das ist technisch nicht vollständig auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, uns vertrauliche Informationen ausschließlich über den Postweg zukommen zu lassen oder eine Verschlüsselungstechnik für Ihren E-Mailverkehr zu verwenden.

Das Internet ist kein sicheres Medium. Anders als ein Telefongespräch über eine Telefonleitung kann eine Übermittlung von Daten im Internet durch unberechtigte Dritte leichter abgehört, aufgezeichnet oder sogar verändert werden. Unsere Website nutzt aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung vertraulicher

Inhalte, wie z.B. Bestellungen oder Anfragen, die Sie als Seitenbetreiber senden, eine SSL- (Secure Socket Layer) bzw. TLS-Verschlüsselung. Nach dem derzeitigen Wissensstand ist die damit mögliche Verschlüsselung von 256 Bit als sicher anzusehen. Dieses Sicherheitsniveau erreichen alle Browser der jüngeren Generation. Gegebenenfalls sollten Sie den Browser auf Ihrem PC aktualisieren.

Eine verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers von http:// auch „https://“ wechselt und an dem Schloss-Symbole in Ihrer Browserzeile. Wenn die SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung aktiviert ist, können die Daten, die Sie an uns übermitteln, nicht von Dritten mitgelesen werden.

Wir bedienen uns im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Unsere Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

12. Dauer der Datenspeicherung und Löschung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

13. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Soweit wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Sollte es erforderlich sein, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z.B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z.B. an Vermittler, andere Versicherer, Rückversicherer).

Sofern wir Dienstleister einschalten, wählen wir dieser sorgfältig aus. Unsere Auswahl und die vertraglichen Vereinbarungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, derentwegen wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z.B. an Rechtsanwälte oder an Gerichte).

Bei einer Übermittlung von Daten außerhalb der EU/EWR ist in der Regel eine Einwilligung von Ihnen notwendig. Sollte dies der Fall sein, holen wir im Einzelfall Ihre Einwilligung gesondert ein.

14. Besondere Hinweise für Sie als unseren Kunden / Versicherungsnehmer für die Verarbeitung Ihrer Daten vom Eingang Ihres Antrages bis zur Abwicklung im Schadenfall

14.1 Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DS – GVO und dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie oben in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

14.2 Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt oder einem Rechtsanwalt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In

der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

14.3 Beispiele für die Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen, die ab Antragstellung und während der Laufzeit vorkommen können:.

14.3.1 = Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Prämie, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

14.3.2 = Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

14.3.3 = Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (IRFP GmbH) betreibt. Nicht alle Unternehmen der TVM Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil. Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

14.3.4 = Schaden

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis.

Sollten wir Sie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren

Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

14.3.5 = Rechtsschutz

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

14.3.6 = Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) oder Hilfeleistungen in z.B. einen Schutzbrief werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der TVM Versicherungsgruppe erfolgen:

- Coöperatie TVM U.A.
- TVM insurance,
- TVM verzekeringen N.V.,
- TVM letselschaderegeling Europa B.V.,
- TVM letselschaderegeling Nederland B.V.,
- TVM letselschaderegeling België N.V.,
- TVM Schadenregulierung Deutschland GmbH,
- TVM Versicherungsservice Deutschland GmbH,
- TVM Règlements France SARL,
- TVM intermediair B.V.,
- TVM brokerage N.V.,
- TVM volmachten B.V.,
- TVM diensten B.V.,
- Stichting TVM veiligheidsplan.

Weiterhin kann eine Datenübermittlung erfolgen mit:

- spezialisierten Notfallzentralen
- Stichting Centraal Informatie Systeem (Stichting CIS)
- Creditreform
- FRISS
- Sachverständigen und Gutachter
- Bergungsunternehmen
- Rechtsanwälte

14.3.7 = Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert. Soweit Sie durch einen Versicherungsmakler betreut werden, richten sich Ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Dauer Ihrer Betreuung durch den Makler betreffend nach dem Inhalt des Maklerauftrags bzw. der Maklervollmacht.

15. Datenschutz-Erklärung und besondere Datenschutz-Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für das Verhältnis zwischen TVM und dem Vermittler

Vorab erfolgt ein wichtiger Hinweis für das Verhältnis TVM / Makler:

Die vorliegende Datenschutzerklärung ist grundsätzlich für das Verhältnis zwischen TVM und den Kunden / Versicherungsnehmern formuliert. Sie gilt entsprechend aber auch für das **hier zu beurteilende Verhältnis zwischen TVM als Versicherer und Ihnen als dem Versicherungsvermittler und Vertragspartner von TVM aus der vorliegenden Courtagevereinbarung.**

Zusätzlich zu den allgemeinen – vorstehenden – Erklärungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen als Vermittler und uns als Versicherer die nachstehenden **besonderen Hinweise.**

15.1 = Betreuungstätigkeit als Versicherungsvermittler (=z.B. als Versicherungsmakler)

In den Versicherungsangelegenheiten Ihrer Kunden (z.B. unsere Versicherungsnehmer) sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie als Vermittler tätig, z.B. als Versicherungsmakler. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um Ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten Sie zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den Antrags-, Vertrags und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Prämien, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an Sie als zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Sie als „unser“ Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Wie jeder Vermittler sind Sie gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der EU – DS – GVO, des BDSG und die besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Endet Ihre Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrags / der Courtagevereinbarung oder bei Pensionierung), werden Sie hierüber informiert.

15.2 = Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung) und auf Basis welcher Rechtsgrundlagen?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO, des BDSG sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung der vertraglichen Vereinbarungen aus der geschlossenen Courtagezusage, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich –

personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Presse, Internet, Handels- und Vereinsregister, IHK Vermittlerregister) zulässigerweise gewinnen. Darüber hinaus verarbeiten wir Daten die uns von anderen Unternehmen TVM – Versicherungsgruppe berechtigt übermittelt werden.

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung mit Ihnen und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dies gilt auch für Daten, zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, einen Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen durchzuführen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Erbringung der vertraglichen Vereinbarungen aus der geschlossenen Courtagezusage oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Grundlage hierfür ist der Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Der Zweck der Datenverarbeitung richtet sich in erster Linie nach den konkreten Aufgaben. Das sind die Erstellung von Vertrags- und Abrechnungsunterlagen, Zahlungen von Provisionen/Courtage, Bearbeitung von Provisionsklärungen und TVM - internen Statistiken).

Als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber u.a. auf unserer Website zuvor informieren.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein zur:

- Risiko- und Geschäftssteuerung
- Optimierung unserer Geschäftsprozesse
- Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei Streitigkeiten
- Gewährleistung der Haus-, Anlagen- und IT-Sicherheit sowie des IT-Betriebs einschließlich Tests (sofern nicht bereits für die Vertragsdurchführung erforderlich)
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts
- Einholung von Wirtschaftsauskünften

15.3 = Beispiele für die Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen, die ab Antragstellung und während der Laufzeit vorkommen können. **Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir Sie dazu auf unsere Hinweise gegenüber unseren Kunden in der vorliegenden Datenschutzerklärung bei Ziffer 14.3.1 bis 14.3.7**

16. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Unter Umständen ist es für uns notwendig, Ihre Gesundheitsdaten und weitere, besonders geschützte personenbezogene Daten, die zum Teil dem Schutz des § 203 StGB unterfallen, zu erheben und zu verarbeiten. Um mehr Transparenz für Sie zu schaffen, ist zwischen den obersten Datenschutzaufsichtsbehörden und Vertretern der Versicherungswirtschaft eine neue Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung abgestimmt worden, die ab dem 01.01.2013 gilt.

Durch diese Erklärung wird ein optimierter und dadurch noch effektiverer Schutz Ihrer Daten gewährleistet. Nach Absprache mit den Datenschutzaufsichtsbehörden ist diese neue Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung auch rückwirkend auf bereits bestehende Versicherungsverträge, die vor dem 01.01.2013 abgeschlossen wurden, anzuwenden.

Im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag die folgende Einwilligungserklärung nach der DS-GVO und dem BDSG aufgenommen worden:

- 1) Ich willige ein, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und

- b) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.
- 2) Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
 - 3) Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
 - 4) Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
 - 5) Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
 - 6) **Außerdem bin ich damit einverstanden, dass die Versicherer der TVM Versicherungsgruppe meine Daten anhand der Sanktionslisten kontrolliert. Sanktionslisten sind alle von den niederländischen und/oder deutschen Behörden, der Europäischen Union, den Vereinigten Nationen oder Vereinigten Staaten von Amerika erstellte Listen von Personen, Staaten, Sachen und Organisationen, die Sanktionen unterliegen.**

Diese Erklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch - außer in der Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss.

Die neue Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung hat keinen Einfluss auf den Leistungsumfang Ihres bestehenden Versicherungsvertrages und ersetzt die bisher verwendeten Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen.

17. Geltungsdauer und Geltungsbereich dieser Datenschutz-Erklärung sowie Aktualisierung

Geltungsdauer:

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 01.01.2025.

Wenn wir als TVM neue Produkte oder Dienstleistungen einführen, Internet-Verfahren ändern, wenn es neue rechtliche Vorgaben geben sollte oder wenn sich die Internet- und EDV-Sicherheitstechnik fortentwickelt, werden wir die "Datenschutz-Erklärung" aktualisieren. Wir behalten uns deshalb das Recht vor, die vorstehende Erklärung nach Bedarf zu ändern. Solche Änderungen werden wir an dieser Stelle veröffentlichen.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website von TVM unter <https://www.tvn.nl/privacy-statement-tvm> von Ihnen abgerufen und ausgedruckt werden.

Geltungsbereich:

Die vorliegende Datenschutzerklärung soll den Nutzer dieser Website nach den Vorschriften der DS-GVO, dem BDSG, dem Telemediengesetz (im folgenden: TMG) und allen anderen rechtlichen Vorschriften zum Schutze von Daten über die Art, den Umfang und den Zweck der Erhebung und die Verwendung personenbezogener Daten durch die Verantwortlichen für die hier aufgerufene Website informieren.